



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Individuelle berufliche Weiterbildung

Förderinstrumente für Erwerbstätige in Bund und Ländern



BILDUNG

Ideen zünden!

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
Referat Lebenslanges Lernen
53170 Bonn

Redaktion

Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW)
55099 Mainz
E-Mail: info@zww.uni-mainz.de
Internet: <http://www.zww.uni-mainz.de>

Autorin

Julia Röttjer M.A.

Gestaltung

Tanja Labs, artefont

Bonn, Berlin 2011 (Stand: 16.11.2011)

Bildnachweis

Titelbild: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF),
Bild Seite 25: Michel Koczy, © michel-koczy.com



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Individuelle berufliche Weiterbildung

Förderinstrumente für Erwerbstätige in Bund und Ländern

Inhalt

Vorwort	3
Teil I Übersicht über die Förderung individueller beruflicher Weiterbildung von Erwerbstätigen	4
I.1. Ziele der geförderten Weiterbildung	5
I.2. Zielgruppen der Förderinstrumente	6
I.3. Höhe der Förderung	10
I.4. Verfahren zum Erhalt der Förderung	12
Teil II Einzeldarstellung der Förderinstrumente	13
II.1. Bildungsprämie / Prämiengutschein	14
II.2. Bildungsscheck Brandenburg	19
II.3. Bildungsscheck Mecklenburg-Vorpommern	23
II.4. Bildungsscheck Nordrhein-Westfalen	25
II.5. Fachkurse Baden-Württemberg	30
II.6. Qualifizierungsscheck Hessen	32
II.7. QualiScheck Rheinland-Pfalz	36
II.8. Weiterbildungsbonus Hamburg	40
II.9. Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein	44
II.10. Weiterbildungsscheck Sachsen	49

Vorwort

Seitdem im Dezember 2008 die Bildungsprämie an den Start gegangen ist, ist die bundesweite Nachfrage nach Prämiegutschein und Spargutschein stetig gewachsen. Inzwischen ist die Bildungsprämie für Bürgerinnen und Bürger in allen Ländern in rund 550 Bildungsberatungsstellen erhältlich. Die etwa 1200 Beraterinnen und Berater stellen dabei nicht nur die Gutscheine aus, sie leisten zugleich eine Form der trägerunabhängigen Bildungsberatung. Das Leistungsspektrum der Beratungsstellen kann dabei ganz unterschiedlich sein: Sie alle bieten die bundesweit standardisierte, auf die Ausstellung der Bildungsprämie fokussierte „Prämienberatung“ an, bei der die Förderfähigkeit der Person festgestellt, ein konkretes Weiterbildungsziel sowie geeignete Kurse und Anbieter zur Erreichung des Ziels ermittelt und schließlich der Prämiegutschein und auch der Spargutschein ausgegeben werden. Die meisten Einrichtungen halten darüber hinaus noch weitere Beratungsmöglichkeiten vor: Von der allgemeinen Weiterbildungsberatung über Kompetenzfeststellungsworkshops bis hin zur umfassenden biographisch orientierten Berufs- oder Laufbahnberatung finden sich alle Varianten der Bildungsberatung auch in den Prämienberatungsstellen.

Die Beraterinnen und Berater, welche in diesem Netzwerk der Prämienberatungsstellen tätig sind, müssen – um trägerunabhängig beraten zu können – über das anerkannte Methodenrepertoire der Bildungsberatung verfügen. Sie benötigen darüber hinaus umfassende branchenunabhängige Kenntnisse der Weiterbildungsangebote zumindest ihrer Region, die ständig aktuell gehalten werden müssen. Um die Interessen der Ratsuchenden, die zu ihnen kommen, in den Mittelpunkt stellen zu können, brauchen sie zusätzliche Informationen über alternative Fördermöglichkeiten, die der individuellen Situation der Ratsuchenden gerecht werden. Diese anderen oder erweiterten Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung für die Weiterbildungsinteressierten können besonders in Beratungsgesprächen wichtig werden, in denen sich herausstellt, dass für die ratsuchende Person und ihr persönliches Weiterbildungsanliegen die Bildungsprämie nicht in Frage kommt. Ebenso kann es in der Beratungspraxis vorkommen, dass zwar ein Prämiegutschein ausgegeben werden könnte, aber die oder der Ratsuchende durch eine alternative finanzielle

Unterstützung mit einem anderen Förderinstrument besser dasteht. Die Kompetenz qualifizierter und erfahrener Bildungsberaterinnen und Bildungsberater liegt auch darin, zu erkennen, an welchen Punkten sie ihre Ratsuchenden weiter verweisen sollten, und wohin diese sich wenden können.

Für die Bearbeitung dieser beratungspraktischen Frage – ob andere personenbezogene Förderinstrumente der Länder für die Situation und das Weiterbildungsanliegen einer bzw. eines Ratsuchenden angemessener sind – will die vorliegende Broschüre Unterstützung leisten: In einer kurzen Zusammenfassung werden Informationen über die Förderinstrumente der Länder übersichtsartig dargestellt. Ausgangspunkt ist es, auf einen Blick alle Förderinstrumente zu präsentieren, die vergleichbar mit der Bildungsprämie sind, da sie nach dem gleichen Grundsatz fördern, nämlich von den Weiterbildungsinteressierten her kommend: Es geht um die personenbezogene finanzielle Förderung individueller beruflicher Weiterbildung.

Diese Handreichung dient in erster Linie den erfahrenen und qualifizierten Bildungsprämienberaterinnen und -beratern als unterstützende Information im Beratungsprozess. Sie soll die Grundzüge von unterschiedlichen Förderinstrumenten für Erwerbstätige darstellen und erste Antworten auf folgende Fragen geben:

- Wer wird gefördert? Was wird gefördert?
- Wie hoch ist der Zuschuss? Woher stammen die Fördermittel?
- Welche Weiterbildungsanbieter kommen in Frage?
- Wie ist der Ablauf für den Erhalt der Förderung?
- Wo gibt es mehr Informationen?
- Welche Besonderheiten hat das Förderinstrument?
- Was gilt es beim Vergleich mit der Bildungsprämie zu beachten?

Alle Angaben entsprechen dem Bearbeitungsstand vom 16.11.2011 und erfolgen ohne Gewähr, Änderungen bleiben vorbehalten.

Teil I

Übersicht über die Förderung individueller beruflicher Weiterbildung von Erwerbstätigen

I.1. Ziele der geförderten Weiterbildung

Im ersten Teil wird anhand der im Vorwort vorgestellten Fragen ein Überblick über die aufgenommenen Förderinstrumente gegeben. Um die Informationen zu den einzelnen Förderprogrammen auf einen Blick nachschlagen zu können, wird im zweiten Teil jedes Instrument zusammenhängend dargestellt. Alle Angaben sollen hierbei eine erste Orientierung für Bildungsberaterinnen und -berater geben. Für alle Detailfragen zu den Förderinstrumenten im Einzelnen sind ausschließlich die Richtlinien und Programmhinweise der Förderprogramme in den jeweils aktuellen Fassungen maßgeblich. Für jedes Förderprogramm sind die Kontaktangaben der Ansprechpartner aufgenommen worden, bei denen diese und weiterführende Informationen erhältlich sind.

Es werden jeweils die Verfahren zum Erhalt der Förderung dargestellt, ein Überblick über Förderhöhe und die geförderten Zielgruppen gegeben sowie über die möglichen Weiterbildungsziele.

Die Bildungsprämie dient der Förderung von individueller beruflicher Weiterbildung. Individuelle berufliche Weiterbildung zielt auf das Fortkommen im ausgeübten Beruf, auf einen Berufswechsel oder auf den Erhalt bzw. die Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit.

Diese Definition von beruflicher Weiterbildung ist eine relativ weite: Die Relevanz der Bildungsmaßnahme für einen beruflichen Kontext muss gegeben sein, unabhängig von der aktuellen Arbeitsstelle. In diesen beruflichen Kontext passen also Weiterbildungen, und in aller Regel auch Prüfungen, die Kompetenzen im aktuellen Beruf erweitern – und zwar unabhängig davon, ob es sich um berufliche Bildung in Form von Aneignung branchenspezifischen Spezialwissens handelt oder um das Erlernen von Kompetenzen, die über das eigentliche Berufsbild hinaus für die aktuelle Arbeitsstelle von Bedeutung sein können. Ebenso kann die Förderung in Anspruch genommen werden, um sich Kenntnisse für eine künftige Position anzueignen – unabhängig davon, ob ein Aufstieg im derzeitigen Beruf, eine Absicherung gegen Krisenzeiten in der eigenen Branche oder der Wechsel in ein neues Arbeitsfeld angestrebt werden.

Neben der Bildungsprämie als Förderinstrument des Bundes existieren in den Ländern personenbezogene Förderinstrumente für die berufliche Weiterbildung von Erwerbstätigen. Diese Förderprogramme setzen jeweils unterschiedliche Schwerpunkte nicht nur bei den Zielgruppen, sondern auch bei den geförderten Weiterbildungszielen. In der Praxis der Prämienberatung können auch folgende Förderprogramme der Länder eine Alternative für die Ratsuchenden bieten und sind deshalb in diese Übersicht aufgenommen worden:

- Bildungsscheck Brandenburg
- Bildungsscheck Mecklenburg-Vorpommern¹
- Bildungsscheck Nordrhein-Westfalen
- Fachkurse Baden-Württemberg²
- Qualifizierungsscheck Hessen
- QualiScheck Rheinland-Pfalz
- Weiterbildungsbonus Hamburg³
- Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein⁴
- Weiterbildungsscheck Sachsen

1 Bei den Bildungsschecks in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Förderung personenbezogen: Zuwendungsempfänger sind die Unternehmen – siehe I.2.

2 Im Programm Fachkurse Baden-Württemberg wird grundsätzlich ebenfalls die individuelle berufliche Weiterbildung gefördert. Zuwendungsempfänger sind jedoch die Weiterbildungsträger für die Teilnahme bestimmter Zielgruppen. Über die Förderfähigkeit der Fachkurse wird im Vorfeld im Rahmen des Bewilligungsverfahrens entschieden. Insofern erfolgt die Förderung indirekt personenbezogen, wobei das Spektrum der möglichen Weiterbildungsmaßnahmen weit gefasst ist.

3 Der Weiterbildungsbonus Hamburg fördert berufliche Qualifizierungen, die arbeitsplatzsichernd für die derzeitige Arbeitsstelle sind und im Einklang mit den ausgeübten Tätigkeitsbereichen stehen – es ist in jedem Fall eine Absprache mit dem Arbeitgeber erforderlich.

4 Der Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein fördert berufliche Qualifizierungen, die arbeitsplatzsichernd für die derzeitige Arbeitsstelle sind und im Einklang mit den ausgeübten Tätigkeitsbereichen stehen – es ist in jedem Fall eine Absprache mit dem Arbeitgeber erforderlich.

I.2. Zielgruppen der Förderinstrumente

Alle vorgestellten Finanzierungsinstrumente zielen auf die Förderung von Erwerbstätigen⁵ und deren berufliche Weiterbildung. Die Bildungsprämie ist bundesweit erhältlich, für die Förderprogramme der Länder muss die geförderte Person in dem jeweiligen Land wohnen oder arbeiten.

Je nach Programm sind teilweise unterschiedliche Zielgruppen förderfähig. Die nachstehende Tabelle gibt einen ersten Überblick über diese Gruppen, auch wenn eine Entscheidung über die Förderfähigkeit nur im Einzelfall erfolgen kann und von einer Kombination mit weiteren Faktoren, z. B. von der Art der geplanten Weiterbildung, der bisherigen Beteiligung an Qualifizierungsmaßnahmen u. a., abhängt.

Förderinstrument	Zielgruppen
Prämien-gutschein	<p>Erwerbstätige bundesweit Erwerbstätige mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von maximal 25.600,- Euro (bei gemeinsam Veranlagten 51.200,- Euro):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte sowie geringfügig Beschäftigte • Selbstständige und mithelfende Familienangehörige • Beschäftigte in Mutterschutz oder Elternzeit • Berufsrückkehrende⁶ • Beschäftigte mit „aufstockenden Leistungen“ nach SGB II <p>Nicht gefördert werden Auszubildende, Studierende, Zivil- oder Wehrdienstleistende sowie Teilnehmende an einem Freiwilligen Sozialen Jahr.</p>
Bildungs-scheck Brandenburg	<p>Erwerbstätige mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung Gefördert werden Beschäftigte mit Hauptwohnsitz im Land Brandenburg (darunter auch Beschäftigte mit „aufstockenden Leistungen“ nach SGB II und Beschäftigte in Elternzeit).</p> <p>Nicht gefördert werden Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Ausnahme: Beschäftigte im Rahmen des Bundesprogramms Kommunal-Kombi).</p>

⁵ Erwerbstätige meint grundsätzlich nicht nur abhängig Erwerbstätige, sondern schließt neben diesen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und geringfügig Beschäftigten auch Beamtinnen bzw. Beamte und Selbstständige ein.

⁶ Berufsrückkehrende sind Frauen und Männer, die ihren Berufsweg wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern unter 15 Jahren oder wegen der Pflege eines Angehörigen (1. oder 2. Grades) für mindestens ein Jahr unterbrochen haben. Sie können dann mit Bildungsprämie, Bildungsscheck Nordrhein-Westfalen bzw. QualiScheck Rheinland-Pfalz gefördert werden, wenn der Unterbrechungsgrund entfällt und die Person ins Erwerbsleben zurückkehren möchte. Weil im ersten Jahr die Möglichkeit einer Förderung durch die Arbeitsagentur besteht, muss der Wegfall des Unterbrechungsgrundes mehr als ein Jahr zurückliegen oder die zuständige Arbeitsagentur eine Weiterbildungsförderung abgelehnt haben.

Förderinstrument	Zielgruppen
Bildungsscheck Mecklenburg-Vorpommern	<p>Unternehmen für ihre Beschäftigten Zuwendungsempfänger sind Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern. Die Zuwendung erfolgt indirekt personenbezogen für die Beschäftigten der Unternehmen.</p>
Bildungsscheck Nordrhein-Westfalen	<p>Erwerbstätige</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte in einem Unternehmen mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen oder Beschäftigte mit Arbeitsstätte in Nordrhein-Westfalen • Berufsrückkehrende • Existenzgründerinnen und -gründer: Nach erfolgter Gründung können auch Existenzgründerinnen und -gründer sowie Inhaberinnen und Inhaber junger Unternehmen den Bildungsscheck in Anspruch nehmen, wenn sie nicht länger als 5 Jahre selbstständig sind • Betrieblicher Zugang: Den Bildungsscheck gibt es auch im betrieblichen Zugang für Beschäftigte in Unternehmen mit Arbeitsstätten in NRW mit mindestens einer bzw. einem und weniger als 250 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten <p>Nicht gefördert werden Beschäftigte im öffentlichen Dienst sowie Behörden oder Unternehmen mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung des Bundes oder des Landes.</p>
Fachkurse Baden-Württemberg	<p>Weiterbildungsanbieter für ihre erwerbstätigen Teilnehmenden Antragsberechtigte Veranstalter sind Weiterbildungsträger, die mit ihrem beruflichen Weiterbildungsangebot schon mindestens 3 Jahre am Markt sind. Gefördert wird die Teilnahme von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigten in Unternehmen mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte in Baden-Württemberg, • Unternehmerinnen und Unternehmern, freiberuflich Tätigen sowie Gründungswilligen und Existenzgründerinnen bzw. -gründern in Baden-Württemberg, • Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteigern mit Wohnsitz in Baden-Württemberg, • Ausbilderinnen und Ausbilder in überbetrieblichen beruflichen Bildungszentren der Wirtschaft mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte in Baden-Württemberg. <p>Nicht förderfähig sind Beschäftigte von Bund, Ländern, kommunalen Gebietskörperschaften.</p>
Qualifizierungsscheck Hessen	<p>Erwerbstätige mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung Beschäftigte mit Hauptwohnsitz in Hessen aus Unternehmen mit höchstens 250 Beschäftigten sowie hauptamtlich Beschäftigte gemeinnütziger Organisationen mit höchstens 250 Beschäftigten, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • über keinen anerkannten beruflichen Abschluss in der ausgeübten Tätigkeit verfügen oder • älter als 45 Jahre sind oder • in Teilzeit mit bis zu 30 Wochenstunden beschäftigt sind, unabhängig von Alter und Qualifikation oder • als Ausbilderin oder Ausbilder tätig sind. Gefördert werden Weiterbildungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausbildungstätigkeit stehen, unabhängig von Alter und Qualifikation. <p>Nicht gefördert werden Beschäftigte im öffentlichen Dienst sowie Behörden oder Unternehmen mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung.</p>

Förderinstrument	Zielgruppen
QualiScheck Rheinland-Pfalz	<p>Erwerbstätige ab 45 Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz • Rheinland-pfälzische Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, für ihre in Rheinland-Pfalz tätigen Beschäftigten (Empfänger des QualiSchecks sind die Beschäftigten) • Mitarbeitende Betriebsinhaberinnen und -inhaber in den ersten fünf Jahren nach Unternehmensgründung • Selbstständige oder freiberufliche Tätige in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme ihrer freiberuflichen oder selbstständigen Tätigkeit • Berufsrückkehrende <p>Nicht gefördert werden Beschäftigte im öffentlichen Dienst sowie Behörden oder Unternehmen mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung.</p>
Weiterbildungsbonus Hamburg	<p>Erwerbstätige mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Selbstständige</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte mit Hauptwohnsitz in Hamburg, die in Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten arbeiten • Beschäftigte in Unternehmen mit Unternehmenssitz in Hamburg und mit weniger als 250 Beschäftigten • Existenzgründerinnen und -gründer in der „Aufbauphase“, d.h. bis zu ein Jahr nach Gründung des Unternehmens oder in einer Phase der Neuausrichtung bzw. Erweiterung der Angebotspalette <p>Nicht gefördert werden Beschäftigte im öffentlichen Dienst.</p>
Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein	<p>Erwerbstätige</p> <p>Gefördert werden Beschäftigte (auch geringfügig Beschäftigte) in kleinen und mittleren Unternehmen mit einem Unternehmenssitz oder einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein, einschließlich Auszubildende (Förderung nur für Inhalte, die nicht im Rahmen der Ausbildung vermittelt werden). Die geförderten Beschäftigten können auch in Heimarbeit Beschäftigte sowie ihnen Gleichgestellte und andere arbeitnehmerähnliche Personen sein. Der Arbeitsschwerpunkt der geförderten Person muss in Schleswig-Holstein liegen.</p>
Weiterbildungsscheck Sachsen	<p>Erwerbstätige</p> <p>Beschäftigte mit Hauptwohnsitz in Sachsen, darunter auch Beschäftigte mit „aufstoc-kenden Leistungen“ nach SGB II (in diesem Fall wird eine Abstimmung mit dem Träger der Grundsicherung empfohlen), die</p> <ul style="list-style-type: none"> • über ein durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen von unter 2.500,- Euro verfügen oder • älter als 50 Jahre sind, mit einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen zwischen 2.500,- und 4.150,- Euro, oder • in Teilzeit, Befristung oder Leiharbeit tätig sind, mit einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen zwischen 2.500,- und 4.150,- Euro, oder • über ein durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen zwischen 2.500,- und 4.150,- Euro verfügen und mit der zu fördernden Weiterbildung einen ersten akademischen Abschluss erzielen möchten. <p>Nicht gefördert werden Beschäftigte im öffentlichen Dienst sowie Selbstständige. Die Weiterbildung von Selbstständigen wird als betriebliche Weiterbildung über das Einzelbetriebliche Förderverfahren in Sachsen gefördert.</p>

Abbildung 1: Übersicht über geförderte Zielgruppen

Alle aufgeführten Förderprogramme werden unter anderem aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert.⁷

Mit der Förderung von bestimmten Gruppen richten sich die Finanzierungsinstrumente auf die strategischen Ziele des Europäischen Sozialfonds aus – darauf, die Beteiligung von Erwerbstätigen, insbesondere von älteren und geringqualifizierten, an Weiterbildungsmaßnahmen zu erhöhen. Es sollen erwerbstätige Menschen erreicht werden, die selten oder gar nicht an Weiterbildung teilgenommen haben, auch weil sie die Kosten nicht alleine tragen können. Weitere übergeordnete Zielsetzung, besonders bei den Förderprogrammen der Länder, ist die Steigerung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen. Gemäß den Querschnittszielen des Europäischen Sozialfonds sollen Ältere, Personen mit Migrationshintergrund und Frauen besonders berücksichtigt werden.⁸

Wie die Tabelle oben zeigt, existieren in den Richtlinien der einzelnen Förderprogramme unterschiedliche Ansätze, um diese übergreifenden Förderziele zu erreichen. Bei der Förderung von bestimmten Zielgruppen von Erwerbstätigen werden je nach Förderinstrument einer oder mehrere der folgenden Schwerpunkte gesetzt:

- Erwerbstätige unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze
- Erwerbstätige in kleinen und mittleren Unternehmen⁹
- Ältere Erwerbstätige
- Erwerbstätige ohne abgeschlossene Berufsausbildung bzw. Erwerbstätige, die nicht in ihrem erlernten Beruf arbeiten

⁷ Ausnahme ist der QualiScheck Rheinland-Pfalz – siehe I.3.

⁸ Die Bildungsprämie ist ein Förderprogramm im Rahmen der ESF-Prioritätsachse B („Verbesserung des Humankapitals“), während die anderen Instrumente im Rahmen der ESF-Prioritätsachse A („Steigerung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen“) aufgebaut wurden.

⁹ Kleine Unternehmen werden definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeitende beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von 10 Mio. Euro aufweisen. Mittlere Unternehmen werden definiert als Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeitende beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro aufweisen. Diese beiden Kategorien werden üblicherweise als „kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) zusammengefasst.

I.3. Höhe der Förderung

Der Prämiegutschein im Rahmen der Bildungsprämie sowie die dargestellten Förderinstrumente der Länder leisten finanzielle Unterstützung durch eine personengebundene Förderung, die eine nicht rückzahlbare Kofinanzierung der geplanten Weiterbildung ermöglicht.¹⁰

Da es sich um Instrumente der Kofinanzierung beruflicher Weiterbildung handelt, sind bei der Bestimmung der Förderung, die eine Person erhält, jeweils zwei Werte maßgeblich: die maximale Förderquote sowie der Förderhöchstbetrag. Für die Bildungsprämie lautet die entsprechende Regelung: „Die Zuwendung beträgt 50% der Kurs- oder Prüfungsgebühren bis zu einem maximalen Betrag von 500 €.“¹¹

	Förderhöchstbetrag	Maximale Förderquote
Prämiegutschein	500,- €	50%
Bildungsscheck Brandenburg	500,- €	90%
Bildungsscheck Mecklenburg-Vorpommern	500,- €	75%
Bildungsscheck Nordrhein-Westfalen	500,- €	50%
Fachkurse Baden-Württemberg	k. A.	50%
Qualifizierungsscheck Hessen	500,- €	50%
QualiScheck Rheinland-Pfalz	500,- €	50%
Weiterbildungsbonus Hamburg	750,- €	50%
Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein	4.000,- €	45% ¹²
Weiterbildungsscheck Sachsen	k. A.	80%

Abbildung 2: Förderhöchstbetrag und Förderquote des Prämiegutscheins im Vergleich zu den Länderinstrumenten

¹⁰ Auch in den Fällen, in denen die Zustimmung des Arbeitgebers und/oder seine Beteiligung an den Weiterbildungskosten durch Freistellung bzw. Übernahme der nicht geförderten Anteile zwingend notwendig ist, erfolgt die Förderung bezogen auf eine bestimmte Person, die an der Weiterbildung teilnimmt. Bei den Fachkursen Baden-Württemberg und dem Bildungsscheck Mecklenburg-Vorpommern kann von einer indirekt personengebundenen Förderung gesprochen werden (siehe I.1.).

¹¹ Bundesministerium für Bildung und Forschung: Bekanntmachung der Richtlinien zur Förderung von Prämiegutscheinen und Beratungsleistungen im Rahmen der „Bildungsprämie“, Punkt 5. – Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.

¹² Die maximale Quote der ESF-Förderung beträgt 45%; durch die Möglichkeit der Anrechnung einer Lohnkostenpauschale im Falle der Freistellung der bzw. des Beschäftigten zur Teilnahme an der Weiterbildung können jedoch bis zu 100% der Weiterbildungskosten gefördert werden – siehe II.9.

Die Bildungsprämie wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert. Auch alle anderen Programme werden zum einen Teil aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert, zum anderen Teil aus Mitteln des jeweiligen Bundeslandes.¹³

Die aktuelle Förderperiode des Europäischen Sozialfonds läuft von 2007 bis 2013. Die nachstehende Tabelle zeigt die individuellen Endpunkte der Förderprogramme. Das Datum bezieht sich, sofern nichts Abweichendes angegeben ist, auf die letztmögliche Ausstellung eines Gutscheins.

Förderinstrument	Laufzeit
Bildungsprämie	bis 30.11.2011 ¹⁴
Bildungsscheck Brandenburg	bis 31.08.2012
Bildungsscheck Mecklenburg-Vorpommern	bis 31.12.2013 ¹⁵
Bildungsscheck Nordrhein-Westfalen	bis 31.12.2013
Fachkurse Baden-Württemberg	bis 31.12.2013 ¹⁶
Qualifizierungsscheck Hessen	bis 30.06.2014
QualiScheck Rheinland-Pfalz	bis 31.12.2011
Weiterbildungsbonus Hamburg	bis 31.10.2011
Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein	bis 31.12.2013 ¹⁷
Weiterbildungsscheck Sachsen	bis 31.12.2013

Abbildung 3: Programmlaufzeit der Bildungsprämie im Vergleich zu den Länderinstrumenten

¹³ Ausnahme: Der QualiScheck Rheinland-Pfalz wird allein aus Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz gefördert.

¹⁴ Die Bildungsprämie wird in einer zweiten Förderphase weitergeführt. Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage www.bildungspraemie.info.

¹⁵ Letztmögliche Bewilligung.

¹⁶ Letztmögliche Bewilligung.

¹⁷ Die beantragte Weiterbildungsmaßnahme muss spätestens am 31.12.2013 abgeschlossen sein.

I.4. Verfahren zum Erhalt der Förderung

Schritt 1: Beratung¹⁸

Um eine Bildungsprämie zu erhalten ist eine Prämienberatung in einer der für das Programm zugelassenen Beratungsstellen obligatorisch. Die Prämienberatung zielt zunächst darauf ab, den sinnvollen und zweckgemäßen Einsatz der öffentlichen und privaten Mittel zu ermöglichen. Die Förderfähigkeit der Person wird festgestellt, und ein konkretes Weiterbildungsziel sowie geeignete Kurse und Anbieter zur Erreichung des Ziels werden ermittelt. Darüber hinaus kann die Prämienberatung Anknüpfungspunkt für eine weitergehende Bildungsberatung sein.

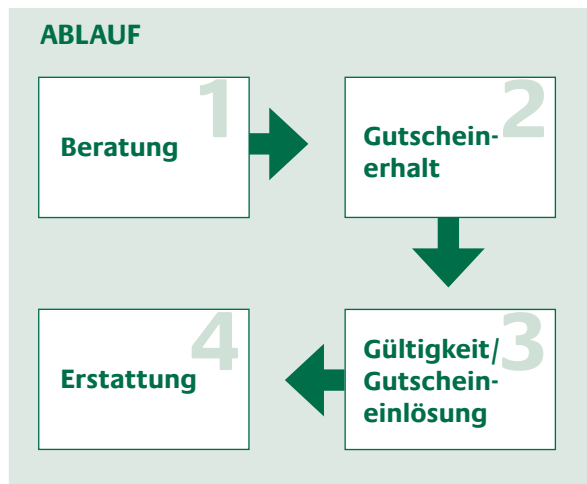
Eine speziell zugeschnittene, persönliche Beratung ist ebenfalls beim Bildungsscheck Nordrhein-Westfalen und beim Qualifizierungsscheck Hessen vorgeschrieben. In allen anderen Förderprogrammen gibt es telefonische Beratungsangebote, die häufig bei Bedarf durch eine persönliche Beratung ergänzt werden können.

Schritt 2: Gutscheinerhalt

Der Prämiegutschein und auch der Spargutschein werden direkt in der Prämienberatung ausgegeben. Auch in Nordrhein-Westfalen und in Brandenburg (sofern die freiwillige Beratung genutzt wird) können die Ratsuchenden ihre Bildungsschecks direkt in der Beratung bekommen.

Ansonsten wird die Förderung von der weiterbildungsinteressierten Person beantragt und nach erfolgreicher Prüfung schriftlich genehmigt.

Die Bewilligung muss abgeschlossen sein, bevor die geförderte Person sich bei einem Weiterbildungsanbieter für den geplanten Kurs anmeldet!¹⁹



Schritt 3: Gültigkeit/Gutscheineinlösung

Die begünstigte Person bucht mit dem erhaltenen (Prämien-)Gutschein bzw. auf Basis der erfolgten Bewilligung einen Kurs für das ermittelte Weiterbildungsziel.

Je nach Förderprogramm gilt der Gutschein oder die Bewilligung:

- für ein Weiterbildungsziel bzw. -thema oder für eine ganz konkrete Weiterbildungsmaßnahme,
- bei einem bereits ausgewählten Anbieter oder bei einem von mehreren eingetragenen Anbietern,
- für einen begrenzten Zeitraum.

Schritt 4: Erstattung

Nach dem Besuch der Weiterbildung wird die Förderung durch den Weiterbildungsanbieter, die begünstigte Person oder den Arbeitgeber abgerechnet.

¹⁸ Die Fachkurse Baden-Württemberg folgen einem anderen Verfahren – siehe II.5.

¹⁹ Für den Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein gilt: Die Bewilligung muss abgeschlossen sein, bevor mit der Weiterbildungsmaßnahme, für die Förderung beantragt wurde, begonnen wird. Mindestens sollte vor Beginn der Weiterbildung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vorliegen. Von einer positiven Förderzusage kann so lange nicht ausgegangen werden, bis die Bewilligung vorliegt.

Teil II

Einzeldarstellung der Förderinstrumente

II.1. Bildungsprämie / Prämiegutschein

Wer wird gefördert?

Erwerbstätige bundesweit

Erwerbstätige mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von maximal 25.600,- Euro (bei gemeinsam Veranlagten 51.200,- Euro):

- angestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte sowie geringfügig Beschäftigte
- Selbstständige und mithelfende Familienangehörige
- Beschäftigte in Mutterschutz oder Elternzeit
- Berufsrückkehrende
- Beschäftigte mit „aufstockenden Leistungen“ nach SGB II

Nicht gefördert werden Auszubildende, Studierende, Zivil- oder Wehrdienstleistende sowie Teilnehmende an einem Freiwilligen Sozialen Jahr.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Kurse (und Prüfungen), die der individuellen beruflichen Weiterbildung dienen.

Individuelle berufliche Weiterbildung zielt auf das Fortkommen im ausgeübten Beruf, auf einen Berufswechsel oder auf den Erhalt bzw. die Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Zuwendung beträgt 50% der Kurs- oder Prüfungsgebühren bis zu einem maximalen Betrag von 500,- Euro. Die Förderung gilt pro Person und Kalenderjahr.

Besonderheit Prämienberatung:

Es kann nur eine Prämienberatung pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden, auch wenn kein Prämiegutschein ausgegeben wird.



Mehr Informationen sowie eine Liste aller Beratungsstellen unter: www.bildungspraemie.info

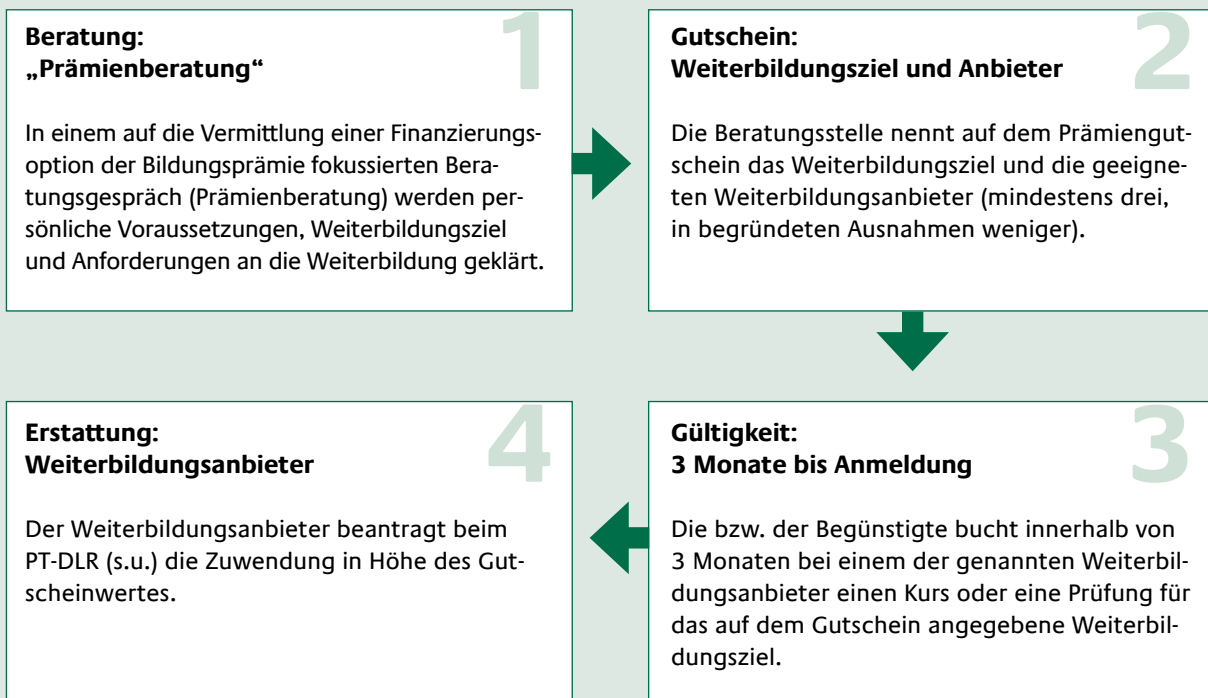
Welche Anbieter kommen in Frage?

Zertifizierte Anbieter:

- Anerkennung gemäß Weiterbildungs- oder Erwachsenenbildungsgesetz
- Anderweitige staatliche Anerkennung, z. B. Zulassung nach AZWV

Alternativ kann ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes systematisches Instrument zur Qualitätsentwicklung angewandt werden:

- Zertifizierung nach einem allgemein anerkannten System der Qualitätssicherung wie ISO 9000ff, LQW oder Vergleichbares
- Ein Instrument der Selbstevaluierung, das in den Programmspezifischen Hinweisen (PsH) festgelegte Aspekte berücksichtigt
- Andere geeignete Maßnahmen, etwa die Mitwirkung im Gütesiegelverbund Weiterbildung, etc.

ABLAUF**Verantwortlich**

Die Service- und Programmstelle (SuP) Bildungsprämie im Projektträger im DLR betreut das Programm Bildungsprämie im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung:

Service- und Programmstelle Bildungsprämie beim Projektträger im DLR (PT-DLR)
Heinrich-Konen-Str. 1
53227 Bonn

Infos & Kontakt

Team Bildungsprämie
bildungspraemie@dlr.de

Kostenlose Hotline

0800-2623 000

Mo-Do 8-18 Uhr, Fr 8-16.30 Uhr

www.bildungspraemie.info

**>> Zahlt sich aus:
Die Bildungsprämie**

Die Bildungsprämie wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.

Welche Besonderheiten gilt es bei der Bildungsprämie zu beachten?

Förderinstrument des Bundes: Die Bildungsprämie ist ein Instrument des Bundes mit dem Ziel der Förderung individueller beruflicher, nicht betrieblicher Weiterbildung. Die Bildungsprämie zielt darauf, mehr Menschen zur Finanzierung von Weiterbildung zu motivieren und zu befähigen, die Beschäftigungsfähigkeit durch individuelle Weiterbildung zu fördern und Menschen zu vermitteln, dass Bildungsausgaben Investitionen darstellen. Mit der Bildungsprämie sollen die Möglichkeiten für das „Lernen im Lebenslauf“ weiterentwickelt und die Beteiligung an beruflicher Weiterbildung gesteigert werden. Insbesondere soll die Weiterbildungsmotivation von Erwerbstätigen mit geringer beruflicher Qualifikation gestärkt werden.

Der Entwicklung des Instruments vorausgegangen waren gutachterliche Vorschläge mit Empfehlungen, wie man mit Hilfe von „Weiterbildungssparen“ und vergleichbarer finanzieller Anreize das Interesse an Weiterbildung stärken kann. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat zur Verwirklichung der gutachterlichen Vorschläge die Bildungsprämie auf den Weg gebracht. Im Januar 2008 wurde die Qualifizierungsinitiative der Bundesregierung „Aufstieg durch Bildung“ vorgestellt. Die Bildungsprämie, die seit dem 1.12.2008 erhältlich ist, gehört in dieses Bündel von Maßnahmen, mit denen der Bund den Bildungsstandort Deutschland stärken möchte.

Rechtliche Grundlage für die Bildungsprämie sind die „Richtlinien zur Förderung von Prämiegutscheinen und Beratungsleistungen im Rahmen der ‚Bildungsprämie‘“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 1. September 2008. Sie enthalten die genaue Definition der Voraussetzungen für eine Förderung sowie das Verfahren zur Realisierung der Bildungsprämie. Mit der Umsetzung des Förderinstruments hat das BMBF die Service- und Programmstelle Bildungsprämie beim Projektträger im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) beauftragt. Zur Auslegung der Richtlinien wurden von der Service- und Programmstelle Bildungsprämie „Programmspezifische Hinweise zur Förderung von Prämiegutscheinen und Beratungsleistungen

im Rahmen der ‚Bildungsprämie‘“ für Beratungsstellen veröffentlicht, die bei Neuerungen aktualisiert oder ergänzt werden können.

Von der Bildungsprämie können Erwerbstätige in Deutschland profitieren. Dazu gehören neben angestellten Beschäftigten auch arbeitende Inhaberinnen bzw. Inhaber und arbeitende Teilhaberinnen bzw. Teilhaber von Unternehmen, mithelfende Familienangehörige sowie geringfügig Beschäftigte.

Förderkomponenten: Die Bildungsprämie besteht aus zwei Komponenten, die kumulativ einsetzbar sind und dem Einzelnen neue Möglichkeiten der Finanzierung von Qualifizierungen und Prüfungen eröffnen, die dem Erhalt und der Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit mittel- und langfristig zuträglich sind. Der Prämiegutschein ist am 1. Dezember 2008 gestartet, in 2009 ist das so genannte „Weiterbildungssparen“²⁰ hinzu gekommen. In dieser Übersicht wird ausschließlich der Prämiegutschein als nicht-rückzahlbarer Zuschuss zu beruflich motivierter Weiterbildung behandelt.

²⁰ „Weiterbildungssparen“ mit dem Spargutschein im Rahmen der Bildungsprämie: Eine Öffnung des Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) ermöglicht, dass das nach dem Gesetz angesparte Guthaben auch vor Ablauf der ansonsten geltenden Sperrfrist für Weiterbildungszwecke verwendet werden darf, ohne dass damit der Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage verloren geht. Auf diese Weise soll zweckgebundene Liquidität für Weiterbildungszwecke geschaffen werden, mit der auch kostenintensivere Kurse oder Prüfungen finanziert werden können.

Geförderte Maßnahmen laut Richtlinien und Programhinweisen

Prämiengutscheine dienen der individuellen beruflichen Weiterbildung (Kurse und Prüfungen), die z. B. im Sinne des Einkommensteuergesetzes als Werbungskosten oder Betriebsausgabenabzug zu verstehen sind. Dies ist nach Ermittlung des Weiterbildungsziels oder des Inhaltes einer geeigneten Weiterbildung zu prüfen. Die Prüfung ist auf den Einzelfall abzustellen.

Die Eignung wird auf Grund der Erklärungen der bzw. des Begünstigten bestätigt. Grundsätzlich geeignet sind Maßnahmen, die

- außerhalb des Betriebes stattfinden, dem die bzw. der Begünstigte angehört,
- Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die dem beruflichen Fortkommen dienen und
- über arbeitsplatzbezogene Anpassungsfortbildungen hinausgehen.

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen mit dem Prämiengutschein förderfähig?
Anderweitige Förderung	Weiterbildungsmaßnahmen, die durch andere teilnehmerbezogene Finanzierungsmaßnahmen gefördert werden	NEIN
	Weiterbildungsmaßnahmen, die nach SGB II oder SGB III gefördert werden	NEIN
	BAföG und AFBG („Meister-BAföG“): Weiterbildungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden	Sofern eine Förderung durch das AFBG nicht erfolgt, kann eine Förderung durch die Bildungsprämie erfolgen.
Formate	Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Messen und Kongresse	NEIN
	Teilnahme an individuellem Coaching	NEIN
	Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt werden	NEIN
	Prüfungen	JA
	Einzelunterricht	NEIN
	Kurze Weiterbildungsmaßnahmen bis zu sechs Unterrichtsstunden	JA

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen mit dem Prämiegutschein förderfähig?
Ziele und Inhalte	Arbeitsplatzbezogene Weiterbildungsmaßnahmen, innerbetriebliche Anpassungsqualifizierungen und Trainings	NEIN
	Maßnahmen, die der Erholung, Unterhaltung, privaten Haushaltsführung oder sportlichen Betätigung dienen	NEIN
	Weiterbildungen, deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Arbeitgeber zu übernehmen sind	NEIN
	Weiterbildungsmaßnahmen für den Erwerb rechtlich vorgegebener Befähigungs- und Fachkundenachweise, zu denen das Unternehmen gesetzlich verpflichtet ist bzw. die der Arbeitgeber finanzieren muss	Diese Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn kein Arbeitgeber vorhanden ist, der für gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen aufkommen muss.
	Fahrerlaubnisse	NEIN. Der Erwerb von Fahrerlaubnissen, die zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr berechtigen, ist ausgeschlossen.
	Weiterbildungen zur Regelung der Betriebsnachfolge	JA

Abbildung 4: Mit dem Prämiegutschein geförderte Maßnahmen

Die differenzierten Regelungen über die Förderung von Maßnahmen in einzelnen Programmen geben – wie alle Angaben in dieser Zusammenfassung – nur die grundsätzlichen Regelungen wieder. Im Einzelfall wird hiermit ausdrücklich auf die Leitlinien und Beratungsangebote der jeweiligen Förderprogramme verwiesen.

II.2. Bildungsscheck Brandenburg

Wer wird gefördert?

Erwerbstätige mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Gefördert werden Beschäftigte mit Hauptwohnsitz im Land Brandenburg (darunter auch Beschäftigte mit „aufstockenden Leistungen“ nach SGB II und Beschäftigte in Elternzeit).

Nicht gefördert werden Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Ausnahme: Beschäftigte im Rahmen des Bundesprogramms Kommunal-Kombi) sowie Personen, die in den vorangegangenen sechs Monaten vor Antragstellung an einer betrieblich veranlassten Weiterbildung teilgenommen haben (Ausnahme: Weiterbildungen, die mit der Bildungsprämie gefördert worden sind).

Was wird gefördert?

Gefördert werden Kurse (und Prüfungen), die der individuellen beruflichen Weiterbildung dienen.

Individuelle berufliche Weiterbildung zielt auf das Fortkommen im ausgeübten Beruf, auf einen Berufswechsel oder auf den Erhalt bzw. die Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Zuwendung beträgt je nach Zielgruppe bis zu 70 % bzw. 90 % der Teilnahmegebühren bis zu einem maximalen Betrag von 500,- Euro; möglich ist die Ausstellung von bis zu zwei Bildungsschecks pro Jahr.

Die Förderung der Teilnahme an beruflicher Weiterbildung in Höhe von 90 % gilt für

- Beschäftigte in Elternzeit
- Beschäftigte im Rahmen des Bundesprogramms „Kommunal-Kombi“
- Beschäftigte, die ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II erhalten

Für alle anderen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Hauptwohnsitz im Land Brandenburg wird die Teilnahme an beruflicher Weiterbildung mit bis zu 70 % gefördert.

LAND BRANDENBURG
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie

Europäischer Sozialfonds im Land Brandenburg

Bildungsscheck
Land Brandenburg

500 EURO
FÜR IHRE WEITERBILDUNG!

Mehr Informationen unter:
www.bildungsscheck.brandenburg.de

Welche Anbieter kommen in Frage?

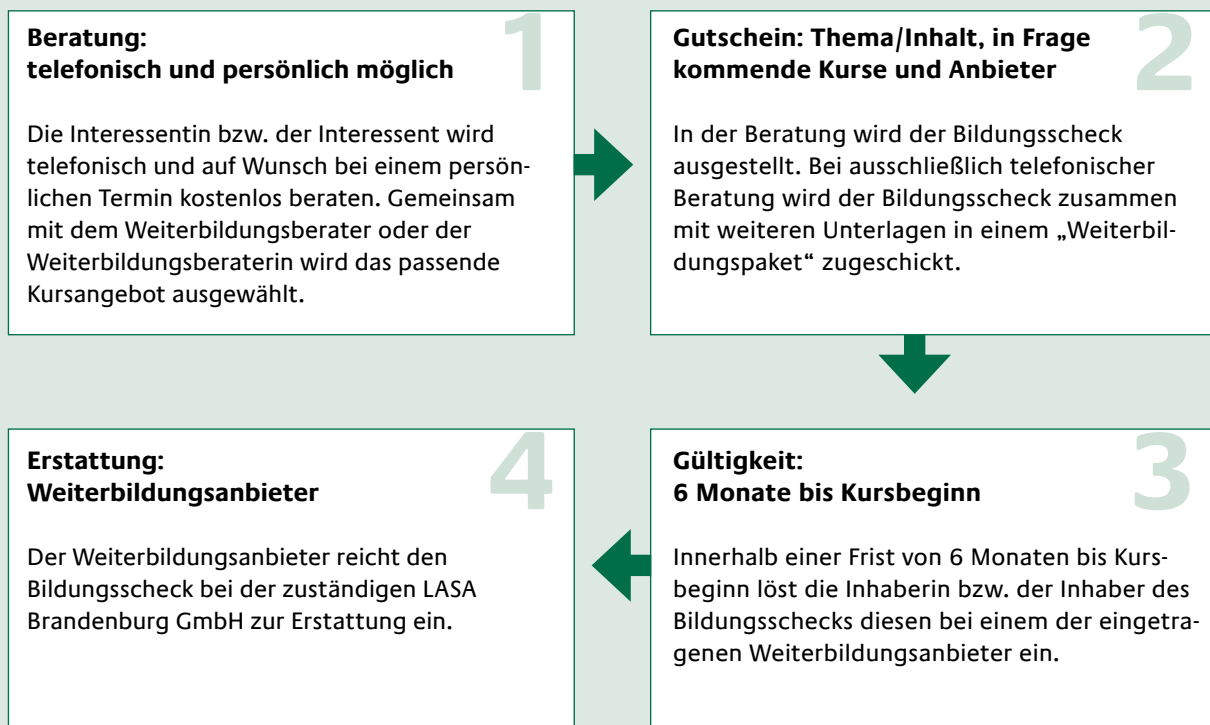
Zertifizierte Anbieter:

- Anerkennung gemäß Brandenburgischem Weiterbildungsgesetz (Bildungsfreistellung)
- Anderweitige staatliche Anerkennung, z. B. durch die Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) oder Zulassung nach AZWV

Alternativ kann ein den anerkannten Regeln der Technik zur Qualitätssicherung entsprechendes systematisches Instrument angewandt werden:

- Zertifizierung nach einem allgemein anerkannten System der Qualitätssicherung wie ISO 9000ff, LQW oder Vergleichbares
- Einzelfälle: Verfügt ein Bildungsanbieter über ein Alleinstellungsmerkmal in dem Sinne, dass die Weiterbildungsinhalte bei keinem anderen Anbieter verfügbar sind, kann u.U. eine Abweichung möglich sein

ABLAUF



Verantwortlich

Die LASA (Landesagentur für Struktur und Arbeit) Brandenburg betreut den Bildungsscheck im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg.

LASA Brandenburg GmbH
Team Bildungsscheck
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam

Infos & Kontakt

bildungsscheck@lasa-brandenburg.de

Telefon:

0331-6002 333

Mo-Do 8-16.30 Uhr, Die 8-18 Uhr, Fr 8-14 Uhr

www.bildungsscheck.brandenburg.de



Der Bildungsscheck wird aus Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.

Welche Besonderheiten gibt es beim Bildungsscheck Brandenburg und was gilt es im Vergleich zum Prämiegutschein für Bildungsberaterinnen und -berater zu beachten?

Förderquote und Förderung pro Jahr: Der Bildungsscheck hat eine im Vergleich zu den anderen Länderinstrumenten und dem Prämiegutschein eher hohe Förderquote: Je nach Zielgruppe können 70% oder sogar 90% der Weiterbildungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 500,- Euro gefördert werden. Für alle Beschäftigten, für die sowohl die Bildungsprämie als auch der Bildungsscheck in Frage kommen, ist damit das Länderinstrument dasjenige, für das sie weniger eigene Ressourcen aufbringen müssen. Möglich ist zudem die Ausstellung von bis zu zwei Bildungsschecks pro Jahr.

Zielgruppen: Da sich die Schwerpunktsetzung bei den Zielgruppen des Bildungsschecks Brandenburg und des Prämiegutscheins nur geringfügig unterscheidet, gibt es eine relativ große Schnittmenge an Ratsuchenden, für die beide Instrumente in Frage kommen. Beim Bildungsscheck existiert, anders als beim Prämiegutschein, keine Einkommensgrenze für die

geförderten Personen. Allerdings können Selbstständige sowie Beschäftigte des öffentlichen Dienstes (Ausnahme: Beschäftigte im Rahmen des Bundesprogramms Kommunal-Kombi) keinen Bildungsscheck bekommen, einen Prämiegutschein aber schon.

Ausschlussfristen: Personen, die in den vorangegangenen sechs Monaten vor Antragstellung an einer betrieblich veranlassten Weiterbildung teilgenommen haben, sind von der Förderung mit dem Bildungsscheck ausgenommen. Ausgenommen sind allerdings dabei alle Weiterbildungen, die mit einer Bildungsprämie gefördert worden sind.

Geförderte Maßnahmen laut Richtlinien und Programhinweisen

Der Bildungsscheck kann für Angebote der beruflichen Weiterbildung eingesetzt werden. Das sind Angebote, die solides Fachwissen und fachübergreifende Kompetenzen zur Anwendung dieses Wissens vermitteln. Fachübergreifende Kompetenzen umfassen Methodenkompetenzen, insbesondere in Bezug auf Sprach- und Medienbeherrschung und mathematisch-naturwissenschaftliche Kompetenzen.

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämiegutschein?	... mit dem Bildungsscheck Brandenburg?
Anderweitige Förderung	Weiterbildungsmaßnahmen, die durch andere teilnehmerbezogene Finanzierungsmaßnahmen gefördert werden	NEIN	NEIN
	Weiterbildungsmaßnahmen, die nach SGB II oder SGB III gefördert werden	NEIN	NEIN
	BAföG und AFBG („Meister-BAföG“): Weiterbildungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden	Sofern eine Förderung durch das AFBG nicht erfolgt, kann eine Förderung durch die Bildungsprämie erfolgen.	Qualifizierungsmaßnahmen für berufsabschlussbezogene Qualifikationen, die nach AFBG förderfähig sind, sind generell mit dem Bildungsscheck nicht förderfähig.

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämien gutschein?	... mit dem Bildungs scheck Brandenburg?
Formate	Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Messen und Kongresse	NEIN	NEIN
	Teilnahme an individuellem Coaching	NEIN	NEIN
	Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt werden	NEIN	Ggf. JA
	Prüfungen	JA	JA
	Einzelunterricht	NEIN	NEIN
	Kurze Weiterbildungsmaßnahmen bis zu sechs Unterrichtsstunden	JA	JA
Ziele und Inhalte	Arbeitsplatzbezogene Weiterbildungsmaßnahmen, innerbetriebliche Anpassungsqualifizierungen und Trainings	NEIN	NEIN
	Maßnahmen, die der Erholung, Unterhaltung, privaten Haushaltsführung oder sportlichen Betätigung dienen	NEIN	NEIN
	Weiterbildungen, deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Arbeitgeber zu übernehmen sind	NEIN	NEIN
	Weiterbildungsmaßnahmen für den Erwerb rechtlich vorgegebener Befähigungs- und Fachkundenachweise, zu denen das Unternehmen gesetzlich verpflichtet ist bzw. die der Arbeitgeber finanzieren muss	Diese Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn kein Arbeitgeber vorhanden ist, der für gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen aufkommen muss.	NEIN. Kurse zur Erlangung von Sachkunde- oder Befähigungsnachweisen, die das Unternehmen aufgrund rechtlicher Vorgaben finanzieren muss (z. B. Sicherheitsingenieure, Hygienebeauftragte), werden nicht gefördert.
	Fahrerlaubnisse	NEIN. Der Erwerb von Fahrerlaubnissen, die zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr berechtigen, ist ausgeschlossen.	NEIN. Der Erwerb von Fahrerlaubnissen ist von der Förderung ausgeschlossen.

Abbildung 5: Geförderte Maßnahmen – Prämien gutschein und Bildungsscheck Brandenburg im Vergleich

Die differenzierten Regelungen über die Förderung von Maßnahmen in einzelnen Programmen geben – wie alle Angaben in dieser Zusammenfassung – nur die grundsätzlichen Regelungen wieder. Im Einzelfall wird hiermit ausdrücklich auf die Leitlinien und Beratungsangebote der jeweiligen Förderprogramme verwiesen.

II.3. Bildungsscheck Mecklenburg-Vorpommern

Wer wird gefördert?

Unternehmen für ihre Beschäftigten

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Zuwendung erfolgt indirekt personenbezogen für die Beschäftigten der Unternehmen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen zur Erhaltung oder Erweiterung beruflicher Qualifikationen und Kompetenzen oder zum Erwerb neuer beruflicher Qualifikationen und Kompetenzen.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Zuwendung beträgt bis zu 75 % der Kursgebühren bis zu einem maximalen Betrag von 500,- Euro.

Für bestimmte Weiterbildungsformate und -inhalte können besondere Regelsätze pro Unterrichtsstunde gelten.

Besonderheit: Beihilferechtliche Bestimmungen

Da Zuwendungsempfänger des Bildungsschecks die Unternehmen sind, müssen die jeweils anzuwendenden EU-rechtlichen Bestimmungen für „De-minimis“-Beihilfen herangezogen und die dort festgesetzten Höchstgrenzen für gewährte Beihilfen beachtet werden. Nähere Erläuterungen hierzu sind dem Antragsformular für den Bildungsscheck zu entnehmen.



Mehr Informationen unter:
www.gsa-schwerin.de

Welche Besonderheiten gibt es zu beachten?

Gegenüber dem Prämiegutschein ist beim Bildungsscheck eine andere Schwerpunktsetzung bei den Zielgruppen zu beachten: Es können nur Unternehmen und damit ihre Beschäftigten gefördert werden. Beim Bildungsscheck existiert, anders als beim Prämiegutschein, keine Einkommensgrenze für die Beschäftigten.

Der Bildungsscheck eignet sich für alle Maßnahmen, bei denen das Weiterbildungsziel sich auf die aktuelle berufliche Tätigkeit richtet und die unterstützt durch den Arbeitgeber stattfinden. Der Prämiegutschein ist dann für die Erwerbstätigen die bessere Fördermöglichkeit, wenn sie eine Qualifizierung für die Entwicklung ihrer eigenen Beschäftigungsfähigkeit anstreben, die nicht in direktem Zusammenhang mit ihrem Arbeitsplatz steht.

Der Förderhöchstbetrag beträgt beim Bildungsscheck Mecklenburg-Vorpommern 500,- Euro, die maximale Förderquote beträgt 75 %. Kann das Weiterbildungsziel einer bzw. eines Beschäftigten durch einen Bildungsscheck gefördert werden, stellt sich die Frage nach den eigenen Ressourcen allerdings nicht unmittelbar, da der Eigenanteil vom Zuwendungsempfänger, dem Unternehmen, übernommen wird.

ABLAUF**1**
Beratung: telefonische Beratung zur Antragstellung

Das Unternehmen beantragt den Bildungsscheck formgebunden und schriftlich; für das Antragsverfahren kann eine Beratung durch die GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH in Anspruch genommen werden.

2
Bildungsscheck: Bildungsinhalte mit Bezug zu Aufgaben der Beschäftigten

Der Antrag wird von der GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH geprüft und, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, für die beantragten Bildungsinhalte und für konkrete Beschäftigte bewilligt. Auf dem Antrag muss der Zusammenhang zwischen aktuellen bzw. künftigen Aufgaben der Beschäftigten und den Bildungsinhalten dargelegt werden.

3
Gültigkeit: 3 Monate bis Anmeldung

Der Zuwendungsempfänger beauftragt einen geeigneten Bildungsdienstleister mit der Durchführung der Weiterbildungsmaßnahme, dem der Bildungsscheck als Zahlungsmittel abgetreten wird. Innerhalb von 3 Monaten muss mit der Weiterbildung begonnen werden.

4
Erstattung: Bildungsdienstleister

Der Bildungsdienstleister reicht den Bildungsscheck bei der zuständigen Bewilligungsbehörde, dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI) zur Erstattung ein.

Welche Anbieter kommen in Frage?

Die geförderte Weiterbildungsmaßnahme muss von einem Bildungsdienstleister durchgeführt werden, der über eine Anerkennung als Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 6 des Weiterbildungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern verfügt.

Alternativ kann die Weiterbildungsmaßnahme von einem Bildungsdienstleister durchgeführt werden, der zur Projektdurchführung fachlich geeignet ist und sicherstellt, dass im Rahmen des Projektes tätig werdende Einrichtungen gemäß § 6 des Weiterbildungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern anerkannt sind. Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn ein den anerkannten Regeln der Technik zur Qualitätssicherung entsprechendes systematisches Instrument angewandt wird.

Verantwortlich

Ansprechpartner für Anträge und Förderberatung ist die:

GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH
Schulstraße 1-3
19055 Schwerin

Die Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

Infos & Kontakt

info@gsa-schwerin.de

Telefon
0385-557 75-0

www.gsa-schwerin.de

Der Bildungsscheck wird durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.

II.4. Bildungsscheck Nordrhein-Westfalen

Wer wird gefördert?

Erwerbstätige

- Beschäftigte in einem Unternehmen mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen oder Beschäftigte mit Arbeitsstätte in Nordrhein-Westfalen
- Berufsrückkehrende
- Existenzgründerinnen und -gründer: Nach erfolgter Gründung können auch Existenzgründerinnen und -gründer sowie Inhaberinnen und Inhaber junger Unternehmen den Bildungsscheck in Anspruch nehmen, wenn sie nicht länger als 5 Jahre selbstständig sind
- Betrieblicher Zugang: Den Bildungsscheck gibt es auch im betrieblichen Zugang für Beschäftigte in Unternehmen mit Arbeitsstätten in Nordrhein-Westfalen mit mindestens einer bzw. einem und weniger als 250 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Nicht gefördert werden Beschäftigte im öffentlichen Dienst sowie Behörden oder Unternehmen mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung des Bundes oder des Landes.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Kurse (und Prüfungen), die der individuellen beruflichen Weiterbildung dienen.

Individuelle berufliche Weiterbildung zielt auf das Fortkommen im ausgeübten Beruf, auf einen Berufswechsel oder auf den Erhalt bzw. die Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Zuwendung beträgt 50% der Kurs- oder Prüfungsgebühren bis zu einem maximalen Betrag von 500,- Euro (Nettoförderung ohne Mehrwertsteuer im betrieblichen Zugang).

Die Förderung ist abhängig von der bisherigen Teilnahme an beruflicher Weiterbildung. Bildungsschecks erhalten nur Personen, die im laufenden und vorausgehenden Kalenderjahr keine berufliche Weiterbildung begonnen haben – mit Ausnahme von Personen, die zur besonderen Beschäftigtengruppe gehören:



Mehr Informationen sowie eine Liste aller Beratungsstellen unter: www.bildungsscheck.nrw.de

Beschäftigte, die

- seit mehr als 4 Jahren nicht mehr im erlernten Lehrberuf arbeiten
- keine abgeschlossene Berufsausbildung haben
- befristet beschäftigt sind
- als Zeitarbeitnehmerinnen bzw. Zeitarbeitnehmer arbeiten
- älter als 50 Jahre sind

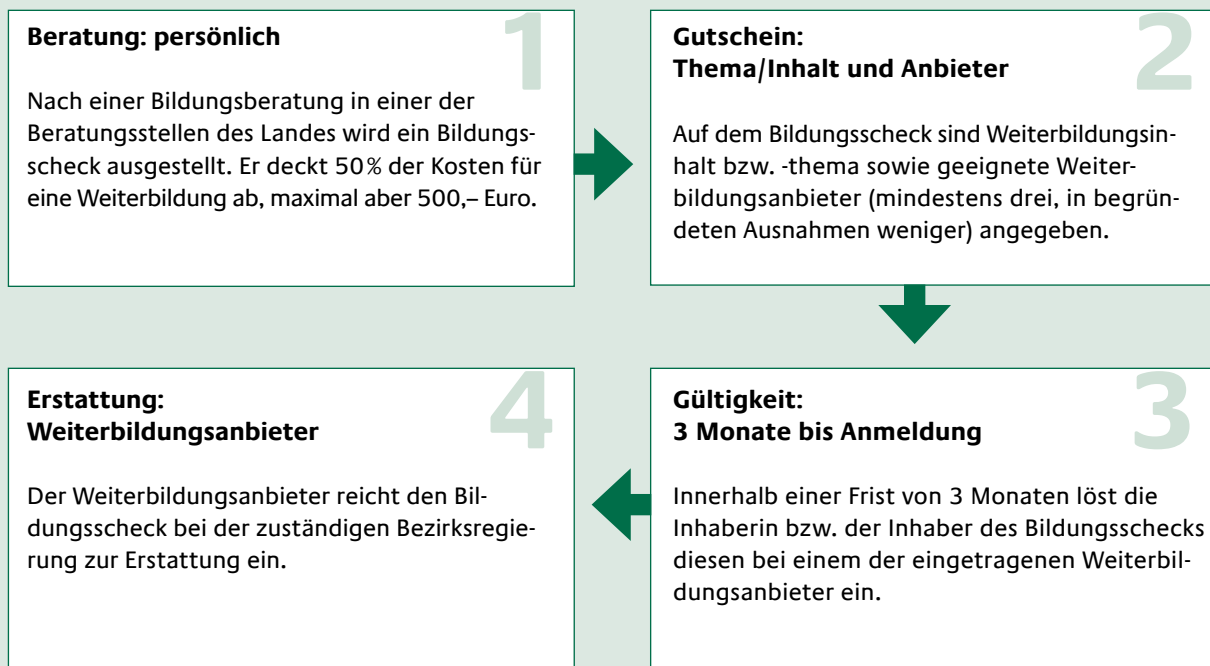
können unabhängig von bisheriger Weiterbildung einen Bildungsscheck erhalten.

In dem Jahr, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Person nur einen Bildungsscheck erhalten.

- Weiterbildungen im Rahmen des Bildungsscheckverfahrens gelten als berufliche Weiterbildung.
- Weiterbildungen, die im Rahmen der Bildungsprämie mit einem Prämiegutschein gefördert wurden, sind hierbei nicht zu berücksichtigen und daher förderunschädlich.

Im betrieblichen Zugang (siehe S. 27):

Unternehmen erhalten für ihre Beschäftigten maximal 20 Bildungsschecks pro Kalenderjahr.

ABLAUF**Welche Anbieter kommen in Frage?**

Zertifizierte Anbieter:

- Anerkennung gemäß Weiterbildungs- oder Erwachsenenbildungsgesetz
- Anderweitige staatliche Anerkennung, z. B. durch die Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) oder Zulassung nach AZWV

Alternativ kann ein den anerkannten Regeln der Technik zur Qualitätssicherung entsprechendes systematisches Instrument angewandt werden:

- Zertifizierung nach einem allgemein anerkannten System der Qualitätssicherung wie ISO 9000ff, LQW oder Vergleichbares
- Gütesiegelverbund Weiterbildung NRW
- Einzelbeurteilung nach:
 - Referenzen
 - Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit
 - Angemessene Teilnahmebedingungen
 - Personal (Qualifikation von Leitung und Lehrkräften)

Verantwortlich

Der Bildungsscheck ist ein Förderinstrument des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Ansprechpartner sind die Beratungsstellen vor Ort. Diese werden betreut durch die:

Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B.).
Im Blankenfeld 4
46238 Bottrop

Infos & Kontakt

www.mais.nrw.de

Telefon

0180-3100 118 (9 Cent/Minute)
Mo-Fr 8-18 Uhr

www.bildungsscheck.nrw.de
www.weiterbildungsberatung-nrw.de

Der Bildungsscheck wird aus Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.

Welche Besonderheiten gibt es beim Bildungsscheck Nordrhein-Westfalen und was gilt es im Vergleich zum Prämiegutschein für Bildungsberaterinnen und -berater zu beachten?

Beratungsstellen: In Nordrhein-Westfalen existiert ein spezielles Netzwerk an Beratungseinrichtungen, die zu den inhaltlichen und formellen Voraussetzungen des Bildungsschecks beraten und diesen aushändigen. Viele Bildungsscheck-Beratungsstellen bieten ebenfalls die Prämienberatung zur Bildungsprämie an.

Betrieblicher Zugang: Die Beratungseinrichtungen sind darüber hinaus auch Anlaufstellen für kleine und mittlere Unternehmen. Sie beraten die Betriebe im Hinblick auf ihren Qualifizierungsbedarf und die Weiterbildungsmöglichkeiten der Beschäftigten. Der betriebliche Zugang richtet sich an Beschäftigte in Unternehmen mit Arbeitsstätten in NRW mit mindestens einer bzw. einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Unternehmen erhalten für ihre Beschäftigten höchstens 20 Bildungsschecks pro Kalenderjahr.

Dabei gilt, dass zuerst ein Bildungsscheck an eine Person, die den o.g. Kriterien (besondere Beschäftigtengruppe) entspricht, ausgegeben werden muss, bevor eine Person ohne Merkmalsausprägung einen Bildungsscheck erhalten kann. Damit kleine Unternehmen, die keine Personen beschäftigen, die zur besonderen Beschäftigtengruppe gehören, nicht generell vom Bildungsscheckverfahren ausgeschlossen werden, sind die ersten 5 Bildungsschecks für Unternehmen mit maximal 10 Beschäftigten vom beschriebenen Verfahren ausgenommen.

Zielgruppen: Da sich die Schwerpunktsetzung bei den Zielgruppen des Bildungsschecks Nordrhein-Westfalen und des Prämiegutscheins nur geringfügig unterscheidet, gibt es eine relativ große Schnittmenge an Ratsuchenden, für die beide Instrumente in Frage kommen. Beim Bildungsscheck existiert, anders als beim Prämiegutschein, keine Einkommensgrenze für die geförderten Personen. Allerdings können Beschäftigte des öffentlichen Dienstes keinen Bildungsscheck bekommen, einen Prämiegutschein aber schon.

Kommt sowohl eine Förderung durch den Bildungsscheck als auch durch den Prämiegutschein in Frage, ist letzterer vorrangig zu nutzen.

Ausschlussfristen: Bildungsschecks erhalten Beschäftigte, die im laufenden und im vorausgehenden Kalenderjahr keine berufliche Weiterbildung begonnen haben, oder zur besonderen Beschäftigtengruppe gehören. Ausgenommen sind allerdings dabei alle Weiterbildungen, die mit einem Prämiegutschein gefördert worden sind. Diese Regelung gilt sowohl für Personen im individuellen als auch im betrieblichen Zugang.

Geförderte Maßnahmen laut Richtlinien und Programhinweisen

Der Bildungsscheck kann für Angebote der beruflichen Weiterbildung eingesetzt werden. Das sind Angebote, die solides Fachwissen und fachübergreifende Kompetenzen zur Anwendung

dieses Wissens vermitteln. Fachübergreifende Kompetenzen umfassen insbesondere Methodenkompetenzen, Motivation und Befähigung zu kontinuierlichem Lernen, Sprachen und Medienbeherrschung, mathematisch-naturwissenschaftliche Grundkompetenzen und soziale Kompetenzen.

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämien gutschein?	... mit dem Bildungs scheck NRW?
Anderweitige Förderung	Weiterbildungsmaßnahmen, die durch andere teilnehmerbezogene Finanzierungsmaßnahmen gefördert werden	NEIN	NEIN
	Weiterbildungsmaßnahmen, die nach SGB II oder SGB III gefördert werden	NEIN	NEIN
	BAföG und AFBG („Meister-BAföG“): Weiterbildungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden	Sofern eine Förderung durch das AFBG nicht erfolgt, kann eine Förderung durch die Bildungsprämie erfolgen.	Weiterbildungen für Beschäftigte, die dem Grunde nach staatlich gefördert werden können, insbesondere nach BAföG und AFBG, werden nicht gefördert.
Formate	Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Messen und Kongresse	NEIN	NEIN
	Teilnahme an individuellem Coaching	NEIN	NEIN
	Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt werden	NEIN	NEIN. Ebenfalls keine Förderung für Weiterbildungen, die durch Bundes- oder Landesbehörden gefördert werden.
	Prüfungen	JA	JA
	Einzelunterricht	NEIN	NEIN
	Kurze Weiterbildungsmaßnahmen bis zu sechs Unterrichtsstunden	JA	NEIN

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämien gutschein?	... mit dem Bildungs scheck NRW?
Ziele und Inhalte	Arbeitsplatzbezogene Weiterbildungsmaßnahmen, innerbetriebliche Anpassungsqualifizierungen und Trainings	NEIN	NEIN
	Fortbildung, die individuell für einen Betrieb angepasst ist, nicht zu Festpreisen auf dem Markt angeboten wird und deren Angebot der Allgemeinheit nicht öffentlich zugänglich ist	NEIN	NEIN
	Maßnahmen, die der Erholung, Unterhaltung, privaten Haushaltsführung oder sportlichen Betätigung dienen	NEIN	NEIN
	Weiterbildungen, deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Arbeitgeber zu übernehmen sind	NEIN	NEIN
	Weiterbildungsmaßnahmen für den Erwerb rechtlich vorgegebener Befähigungs- und Fachkundenachweise, zu denen das Unternehmen gesetzlich verpflichtet ist bzw. die der Arbeitgeber finanzieren muss	Diese Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn kein Arbeitgeber vorhanden ist, der für gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen aufkommen muss.	Grundsätzlich nein, es sei denn, dass eine Beschäftigte bzw. ein Beschäftigter ihre bzw. seine eigene Beschäftigungsfähigkeit durch eine solche Qualifizierung erhöhen möchte.
	Fahrerlaubnisse	NEIN. Der Erwerb von Fahrerlaubnissen, die zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr berechtigen, ist ausgeschlossen.	NEIN. Der Erwerb von Fahrerlaubnissen ist von der Förderung ausgeschlossen. Auch Weiterbildungen, die dem Erhalt der Fahrerlaubnis dienen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Abbildung 6: Geförderte Maßnahmen – Prämien gutschein und Bildungsscheck Nordrhein-Westfalen im Vergleich

Die differenzierten Regelungen über die Förderung von Maßnahmen in einzelnen Programmen geben – wie alle Angaben in dieser Zusammenfassung – nur die grundsätzlichen Regelungen wieder. Im Einzelfall wird hiermit ausdrücklich auf die Leitlinien und Beratungsangebote der jeweiligen Förderprogramme verwiesen.

II.5. Fachkurse Baden-Württemberg

Wer wird gefördert?

Weiterbildungsanbieter für ihre erwerbstätigen Teilnehmenden

Antragsberechtigte Veranstalter sind Weiterbildungsträger, die mit ihrem beruflichen Weiterbildungsangebot schon mindestens 3 Jahre am Markt sind.

Gefördert wird die Teilnahme von

- Beschäftigten in Unternehmen mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte in Baden-Württemberg,
- Unternehmerinnen und Unternehmern, freiberuflich Tätigen sowie Gründungswilligen und Existenzgründerinnen bzw. -gründern in Baden-Württemberg,
- Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteigern mit Wohnsitz in Baden-Württemberg,
- Ausbilderinnen und Ausbildern in überbetrieblichen beruflichen Bildungszentren der Wirtschaft mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte in Baden-Württemberg.

Nicht förderfähig sind Beschäftigte von Bund, Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften

Was wird gefördert?

Grundsätzlich können Kurse gefördert werden, die der individuellen beruflichen Weiterbildung dienen und höchstens 240 Unterrichtseinheiten umfassen.

Individuelle berufliche Weiterbildung zielt auf das Fortkommen im ausgeübten Beruf, auf einen Berufswechsel oder auf den Erhalt bzw. die Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit.

Fachkurse sind überbetriebliche Veranstaltungen beruflicher Weiterbildung zur Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten

- zur Anpassung an die technische Entwicklung oder
- zu wesentlichen Themen erfolgreicher Unternehmensführung oder
- zur Weiterentwicklung von berufstypischem Fachwissen.

Ausgenommen sind Kurse zu persönlichen Arbeitstechniken.



Mehr Informationen unter:
www.esf-bw.de/esf/index.php?id=86

Wie hoch ist der Zuschuss?

Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 30% der zuschussfähigen Teilnahmegebühren gewährt (Mehrwertsteuer ist nicht zuschussfähig). Für Teilnehmende, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, beträgt die Anteilsfinanzierung 50% der zuschussfähigen Teilnahmegebühren.

Welche Anbieter kommen in Frage?

Antragsberechtigte Veranstalter sind öffentliche und private Weiterbildungsträger, die mit ihrem beruflichen Weiterbildungsangebot schon mindestens 3 Jahre am Markt sind.

Über die Förderfähigkeit der Fachkurse wird im Vorhinein im Rahmen des Bewilligungsverfahrens unter Angabe von Kurstitel, Teilnahmegebühren und der geschätzten Teilnehmendenzahl entschieden.

Welche Besonderheiten gibt es zu beachten?

Mit den Fachkursen Baden-Württemberg wird ein breites Spektrum individueller beruflicher Weiterbildung gefördert. Da die Zuwendungsempfänger die Weiterbildungsträger – für die Teilnahme bestimmter Zielgruppen – sind, wird über die Förderfähigkeit der einzelnen Fachkurse im Vorfeld im Rahmen des Bewilligungsverfahrens entschieden. Die Förderung geschieht über das Angebot und damit indirekt personenbezogen. Beim Prämiegutschein gibt es ebenfalls bestimmte Kriterien für die Förderfähigkeit einer Weiterbildung. Es ist aber keine gesondert Anerkennung nötig, damit eine Weiterbildung mit dem Prämiegutschein besucht werden kann.

Da sich die Schwerpunktsetzung bei den Zielgruppen der Fachkurse und des Prämiegutcheins nur geringfügig unterscheidet, gibt es eine relativ große Schnittmenge an Ratsuchenden, für die beide Instrumente in Frage kommen. Bei den Fachkursen existiert, anders als beim Prämiegutschein, keine Einkommensgrenze für die Teilnehmenden. Beschäftigte des

öffentlichen Dienstes können nicht durch einen Fachkurs gefördert werden, durch einen Prämiegutschein aber schon.

Die Förderquote bei den Fachkursen beträgt 30% für Teilnehmende, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Damit ist für Beschäftigte, für die auch der Prämiegutschein in Frage kommt, dies die Variante mit weniger Einsatz von Eigenmitteln. Für Teilnehmende, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, beträgt die Förderquote wie bei der Bildungsprämie 50%. Ein Unterschied für viele Teilnehmende ist hierbei, dass die Mehrwertsteuer bei den Fachkursen nicht zuschussfähig ist. Allerdings gibt es bei den Fachkursen keinen Förderhöchstbetrag (förderfähig sind Lehrgänge mit einer Dauer von 8 bis 240 Unterrichtsstunden), beim Prämiegutschein beträgt er 500,-Euro. Für alle Beschäftigten ab 50 Jahren, für die sowohl die Bildungsprämie als auch ein Fachkurs in Frage kommen, entscheiden damit die Gesamtkosten der Qualifizierungsmaßnahme darüber, mit welcher Förderung sie weniger eigene Ressourcen aufbringen müssen.

Verantwortlich

Landeskreditbank Baden-Württemberg –
Förderbank (L-Bank)
Bereich Finanzhilfen
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe

Infos & Kontakt

info.fachkurse@l-bank.de

Hotline
0721-150 1314

www.esf-bw.de/esf/index.php?id=86

Das Programm Fachkurse Baden-Württemberg wird durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds unterstützt.

II.6. Qualifizierungsscheck Hessen

Wer wird gefördert?

Erwerbstätige mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Beschäftigte mit Hauptwohnsitz in Hessen aus Unternehmen mit höchstens 250 Beschäftigten sowie hauptamtlich Beschäftigte gemeinnütziger Organisationen mit höchstens 250 Beschäftigten, die

- über keinen anerkannten beruflichen Abschluss in der ausgeübten Tätigkeit verfügen oder
- älter als 45 Jahre sind oder
- in Teilzeit mit bis zu 30 Wochenstunden beschäftigt sind, unabhängig von Alter und Qualifikation oder
- als Ausbilderin oder Ausbilder tätig sind. Gefördert werden Weiterbildungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausbildungstätigkeit stehen, unabhängig von Alter und Qualifikation.

Nicht gefördert werden Beschäftigte im öffentlichen Dienst sowie Behörden oder Unternehmen mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Kurse (und Prüfungen), die der individuellen beruflichen Weiterbildung dienen.

Individuelle berufliche Weiterbildung zielt in der Regel auf das Fortkommen im ausgeübten Beruf, auf einen Berufswechsel oder auf den Erhalt bzw. die Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Zuwendung beträgt 50 % der Kurs- oder Prüfungsgebühren bis zu einem maximalen Betrag von 500,- Euro brutto ohne Sachmittel.

Die Förderung gilt pro Person und Kalenderjahr.



Qualifizierungsscheck
Weil Du mehr kannst



HESSEN

Jetzt bekomme ich meinen Job noch besser geregelt.



Mehr Informationen sowie eine Liste aller Beratungsstellen unter:
www.qualifizierungsschecks.de

Welche Anbieter kommen in Frage?

Zertifizierte Anbieter:

- Anerkennung gemäß Weiterbildungs- oder Erwachsenenbildungsgesetz
- Anderweitige staatliche Anerkennung, z. B. nach § 65 Hessisches Lehrerbildungsgesetz oder Zulassung nach AZWV

Alternativ kann ein den anerkannten Regeln der Technik zur Qualitätssicherung entsprechendes systematisches Instrument angewandt werden:

- Zertifizierung nach einem allgemein anerkannten System der Qualitätssicherung wie ISO 9000ff, LQW oder Vergleichbares
- Prüfsiegel von Weiterbildung Hessen e.V.
- Weiterbildungseinrichtungen von Kammern, Berufsverbänden o.ä. sind grundsätzlich geeignet, sofern sie ein internes Qualitätssicherungssystem anwenden

Die Angebote der Bildungsanbieter sollen zudem in der Hessischen Weiterbildungsdatenbank eingestellt sein.

ABLAUF**Beratung: persönlich** 1

In der persönlichen Bildungsberatung legen Interessierte gemeinsam mit der Beraterin oder dem Berater die Themen und Inhalte der beruflichen Weiterbildungsmaßnahme fest und wählen in Frage kommende Weiterbildungsanbieter aus.

**Gutschein:
Thema/Inhalt und Anbieter** 2

Nach der Beratung senden die Interessierten das Beratungsprotokoll an Weiterbildung Hessen e. V. und erhalten anschließend den Qualifizierungsscheck des Landes Hessen per Post.

**Erstattung:
Weiterbildungsanbieter** 4

Der Bildungsanbieter reicht den Qualifizierungsscheck bei Weiterbildung Hessen e.V. für die Erstattung von 50 % der zu zahlenden Kursgebühr ein.

**Gültigkeit:
6 Monate bis Kursbeginn** 3

Die bzw. der Begünstigte bucht und beginnt innerhalb von 6 Monaten bei einem der genannten Weiterbildungsanbieter einen der angegebenen Kurse.

Verantwortlich

Weiterbildung Hessen e.V. übernimmt als neutrale Einrichtung die Abwicklung und Verwaltung der Qualifizierungsschecks für das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

Weiterbildung Hessen e.V.
Gervinusstr. 5 – 7
60322 Frankfurt am Main
Fax: 069-5979 966 29

Infos & Kontakt

info@qualifizierungsschecks.de

Telefon

069-5979 966-0
Mo-Do 9-17 Uhr, Fr 9-16 Uhr

www.qualifizierungsschecks.de


Qualifizierungsscheck
 Weil Du mehr kannst

Der Qualifizierungsscheck wird aus Mitteln des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.

Welche Besonderheiten gibt es beim Qualifizierungsscheck Hessen und was gilt es im Vergleich zum Prämiegutschein für Bildungsberaterinnen und -berater zu beachten?

Beratungsstellen: In Hessen existiert ein spezielles Netzwerk an Beratungseinrichtungen, die zu den inhaltlichen und formellen Voraussetzungen des Qualifizierungsschecks beraten und ihn für die Weiterbildungsinteressierten ausstellen. Viele dieser Beratungsstellen bieten ebenfalls die Prämienberatung zur Bildungsprämie an.

Zielgruppen: Der Qualifizierungsscheck ist nur für Beschäftigte aus kleinen und mittleren Unternehmen unter bestimmten Bedingungen – hinsichtlich Berufsabschluss, Alter, Teilzeitbeschäftigung oder Tätigkeit als Ausbilderin bzw. Ausbilder – erhältlich. Diese Förderkriterien gelten gleichermaßen für hauptamtlich Beschäftigte gemeinnütziger Organisationen (Non-Profit-Organisationen), welche nach den gleichen Kriterien wie ein kleines und mittleres Unternehmen einzustufen sind. Beschäftigte des öffent-

lichen Dienstes werden nicht gefördert. Diese Abgrenzungen gelten für den Prämiegutschein nicht, dessen Zielgruppen vielmehr durch die Einkommensgrenze definiert werden. Insofern gibt es viele Ratsuchende, in deren konkreter beruflicher Situation nur entweder der Prämiegutschein oder der Qualifizierungsscheck für die finanzielle Förderung ihrer individuellen beruflichen Weiterbildung in Frage kommen.

Geförderte Maßnahmen laut Richtlinien und Programmhinweisen

Gegenstand des Förderinstrumentes Qualifizierungsscheck sind Maßnahmen, die

- von einem zertifizierten Bildungsanbieter angeboten werden und
- der Förderung der Beschäftigungsfähigkeit dienen und
- darauf abzielen, den Teilnehmenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie Einsichten und Verhaltensweisen für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit zu vermitteln.

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämiegutschein?	... mit dem Qualifizierungsscheck Hessen?
Anderweitige Förderung	Weiterbildungsmaßnahmen, die durch andere teilnehmerbezogene Finanzierungsmaßnahmen gefördert werden	NEIN	NEIN
	Weiterbildungsmaßnahmen, die nach SGB II oder SGB III gefördert werden	NEIN	NEIN
	BAföG und AFBG („Meister-BAföG“): Weiterbildungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden	Sofern eine Förderung durch das AFBG nicht erfolgt, kann eine Förderung durch die Bildungsprämie erfolgen.	Eine Förderung für Weiterbildungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden, ist nicht möglich.
Formate	Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Messen und Kongresse	NEIN	NEIN
	Teilnahme an individuellem Coaching	NEIN	NEIN

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämien gutschein?	... mit dem Qualifizierungsscheck Hessen?
Formate	Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt werden	NEIN	NEIN
	Prüfungen	JA	JA
	Einzelunterricht	NEIN	JA
	Kurze Weiterbildungsmaßnahmen bis zu sechs Unterrichtsstunden	JA	NEIN
Ziele und Inhalte	Arbeitsplatzbezogene Weiterbildungsmaßnahmen, innerbetriebliche Anpassungsqualifizierungen und Trainings	NEIN	NEIN
	Maßnahmen, die der Erholung, Unterhaltung, privaten Haushaltsführung oder sportlichen Betätigung dienen	NEIN	NEIN
	Weiterbildungen, deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Arbeitgeber zu übernehmen sind	NEIN	NEIN
	Weiterbildungsmaßnahmen für den Erwerb rechtlich vorgegebener Befähigungs- und Fachkundenachweise, zu denen das Unternehmen gesetzlich verpflichtet ist bzw. die der Arbeitgeber finanzieren muss	Diese Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn kein Arbeitgeber vorhanden ist, der für gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen aufkommen muss.	Weiterbildungsmaßnahmen für den Erwerb rechtlich vorgegebener Befähigungs- und Fachkundenachweise werden mit dem Qualifizierungsscheck eingeschränkt gefördert – so z. B. Sachkundenachweise nach der Klimaschutzverordnung, AdA-Scheine u. a. für die über 45jährigen, sofern die Kosten nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Arbeitgeber zu übernehmen sind.
	Fahrerlaubnisse	NEIN. Der Erwerb von Fahrerlaubnissen, die zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr berechtigen, ist ausgeschlossen.	NEIN. Fahrerlaubnisse werden mit dem Qualifizierungsscheck nur eingeschränkt gefördert.

Abbildung 7: Geförderte Maßnahmen – Prämiegutschein und Qualifizierungsscheck Hessen im Vergleich

Die differenzierten Regelungen über die Förderung von Maßnahmen in einzelnen Programmen geben – wie alle Angaben in dieser Zusammenfassung – nur die grundsätzlichen Regelungen wieder. Im Einzelfall wird hiermit ausdrücklich auf die Leitlinien und Beratungsangebote der jeweiligen Förderprogramme verwiesen.

II.7. QualiScheck Rheinland-Pfalz

Wer wird gefördert?

Erwerbstätige ab 45 Jahren

- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz
- Rheinland-pfälzische Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, für ihre in Rheinland-Pfalz tätigen Beschäftigten (Empfänger des QualiSchecks sind die Beschäftigten)
- Mitarbeitende Betriebsinhaberinnen und -inhaber in den ersten fünf Jahren nach Unternehmensgründung
- Selbstständige oder freiberuflich Tätige in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme ihrer freiberuflichen oder selbstständigen Tätigkeit
- Berufsrückkehrende

Nicht gefördert werden Beschäftigte im öffentlichen Dienst sowie Behörden oder Unternehmen mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Kurse, die der individuellen beruflichen Weiterbildung dienen.

Individuelle berufliche Weiterbildung zielt auf das Fortkommen im ausgeübten Beruf, auf einen Berufswechsel oder auf den Erhalt bzw. die Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Zuwendung beträgt 50% der Kursgebühren bis zu einem maximalen Betrag von 500,- Euro.

Die Förderung gilt pro Person und Kalenderjahr.

Besonderheit Bagatellgrenze:

Weiterbildungsmaßnahmen, die Gesamtkosten unter 60,- Euro auslösen, werden, um unnötige Bürokratiekosten zu vermeiden, grundsätzlich nicht gefördert.



Förderung beruflicher
Weiterbildung
in Rheinland-Pfalz

Mehr Informationen unter:
www.qualischeck.rlp.de

Welche Anbieter kommen in Frage?

Zertifizierte Anbieter:

- Anerkennung gemäß Weiterbildungs- oder Erwachsenenbildungsgesetz
- Anderweitige staatliche Anerkennung, z. B. Zulassung nach AZWV

Alternativ kann ein den anerkannten Regeln der Technik zur Qualitätssicherung entsprechendes systematisches Instrument angewandt werden:

- Zertifizierung nach einem allgemein anerkannten System der Qualitätssicherung wie ISO 9000ff, LQW oder Vergleichbares
- Einzelbeurteilungen können u.U. zu einer Abweichung von der grundsätzlich vorgeschriebenen Zertifizierung führen

ABLAUF**Beratung: ausschließlich telefonisch** 1

Die Interessentin bzw. der Interessent klärt telefonisch bei der kostenlosen Hotline (s.u.) die Voraussetzungen und bekommt ggf. ein Formular zur Anforderung eines QualiSchecks, das sie bzw. er ausgefüllt zurück sendet. Alternativ wird der Antrag online gestellt.

**Gutschein:
Kurs und Anbieter** 2

Der Antrag wird geprüft. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird der QualiScheck mit Angaben zum gewünschten Kurs und Weiterbildungsanbieter per Post zugesandt.

**Erstattung:
Weiterbildungsanbieter** 4

Der Weiterbildungsanbieter stellt bei der Die RAT GmbH einen Antrag auf Erstattung.

**Gültigkeit:
3 Monate bis Anmeldung** 3

Die bzw. der Begünstigte bucht innerhalb von 3 Monaten bei einem der genannten Weiterbildungsanbieter den auf dem Gutschein angegebenen Kurs.

Verantwortlich

Die Ausstellung des QualiSchecks erfolgt durch die vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz benannte neutrale Stelle:

Die RAT GmbH
Paulinstr. 17
54292 Trier
Fax: 0651-4602 959 645

Infos & Kontakt

info@qualischeck.rlp.de

Kostenlose Hotline

0800-5888 432

Mo-Fr 8-18 Uhr

www.qualischeck.rlp.de

QUALISCHECK 

Förderung beruflicher Weiterbildung in RLP

Der QualiScheck wird aus Mitteln des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz gefördert.

Welche Besonderheiten gibt es beim QualiScheck Rheinland-Pfalz und was gilt es im Vergleich zum Prämiegutschein für Bildungsberaterinnen und -berater zu beachten?

Zentrale Beantragung: Der QualiScheck wird zentral beantragt und nicht wie die Bildungsprämie gekoppelt an eine persönliche Beratung in speziellen Beratungsstellen ausgegeben. Eine Beratung vorab ist nicht unbedingt notwendig, kann aber bei Bedarf telefonisch erfolgen.

Zielgruppen: Der QualiScheck ist nur für Beschäftigte aus kleinen und mittleren Unternehmen, Berufsrückkehrende sowie für Existenzgründerinnen und Existenzgründer ab 45 Jahren. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes werden nicht gefördert. Diese Abgrenzungen gelten für den Prämiegutschein nicht, dessen Zielgruppen vielmehr durch die Einkommensgrenze definiert werden. Insofern gibt es viele Ratsuchende, in deren konkreter beruflicher Situation nur entweder der Prämiegutschein oder der QualiScheck für die finanzielle Förderung ihrer individuellen beruflichen Weiterbildung in Frage kommen.

Geförderte Maßnahmen laut Richtlinien und Programmhinweisen

Gegenstand der Förderung des QualiSchecks sind

- berufliche Weiterbildungsmaßnahmen, die im Rahmen des Bildungsfreistellungsgesetzes anerkannt sind,
- berufliche Weiterbildungsmaßnahmen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und berufspraktische Fertigkeiten im handwerklichen und kaufmännischen Bereich vermitteln,
- berufliche Weiterbildungsmaßnahmen, die Sprach- und EDV-Kenntnisse vermitteln,
- berufliche Weiterbildungsmaßnahmen, die der Verbesserung der Persönlichkeits-, Sozial-, Methoden- und Fachkompetenz dienen.

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämien gutschein?	... mit dem QualiScheck Rheinland Pfalz?
Anderweitige Förderung	Weiterbildungsmaßnahmen, die durch andere teilnehmerbezogene Finanzierungsmaßnahmen gefördert werden	NEIN	NEIN
	Weiterbildungsmaßnahmen, die nach SGB II oder SGB III gefördert werden	NEIN	NEIN
	BAföG und AFBG („Meister-BAföG“): Weiterbildungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden	Sofern eine Förderung durch das AFBG nicht erfolgt, kann eine Förderung durch die Bildungsprämie erfolgen.	Weiterbildungsmaßnahmen für die ein Anspruch auf Förderung durch das AFBG besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen.

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämien gutschein?	... mit dem QualiScheck Rheinland Pfalz?
Formate	Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Messen und Kongresse	NEIN	NEIN
	Teilnahme an individuellem Coaching	NEIN	NEIN
	Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt werden	NEIN	NEIN
	Prüfungen	JA	JA
	Einzelunterricht	NEIN	NEIN
	Kurze Weiterbildungsmaßnahmen bis zu sechs Unterrichtsstunden	JA	NEIN
Ziele und Inhalte	Arbeitsplatzbezogene Weiterbildungsmaßnahmen, innerbetriebliche Anpassungsqualifizierungen und Trainings	NEIN	NEIN
	Maßnahmen, die der Erholung, Unterhaltung, privaten Haushaltsführung oder sportlichen Betätigung dienen	NEIN	NEIN
	Weiterbildungen, deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Arbeitgeber zu übernehmen sind	NEIN	NEIN
	Weiterbildungsmaßnahmen für den Erwerb rechtlich vorgegebener Befähigungs- und Fachkundenachweise, zu denen das Unternehmen gesetzlich verpflichtet ist bzw. die der Arbeitgeber finanzieren muss	Diese Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn kein Arbeitgeber vorhanden ist, der für gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen aufkommen muss.	Weiterbildungsmaßnahmen für den Erwerb rechtlich vorgegebener Befähigungs- und Fachkundenachweise für Funktionen, zu denen das Unternehmen gesetzlich verpflichtet ist, sind von der Förderung ausgeschlossen.
	Fahrerlaubnisse	NEIN. Der Erwerb von Fahrerlaubnissen, die zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr berechtigen, ist ausgeschlossen.	NEIN
	Weiterbildungen zur Regelung der Betriebsnachfolge	JA	NEIN

Abbildung 8: Geförderte Maßnahmen – Prämiegutschein und QualiScheck Rheinland-Pfalz im Vergleich

Die differenzierten Regelungen über die Förderung von Maßnahmen in einzelnen Programmen geben – wie alle Angaben in dieser Zusammenfassung – nur die grundsätzlichen Regelungen wieder. Im Einzelfall wird hiermit ausdrücklich auf die Leitlinien und Beratungsangebote der jeweiligen Förderprogramme verwiesen.

II.8. Weiterbildungsbonus Hamburg

Wer wird gefördert?

Erwerbstätige mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Selbstständige

- Beschäftigte mit Hauptwohnsitz in Hamburg, die in Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten arbeiten
- Beschäftigte in Unternehmen mit Unternehmenssitz in Hamburg und mit weniger als 250 Beschäftigten
- Existenzgründerinnen und -gründer in der „Aufbauphase“, d.h. bis zu ein Jahr nach Gründung des Unternehmens oder in einer Phase der Neuausrichtung bzw. Erweiterung der Angebotspalette

Förderschwerpunkte

- Beschäftigte
- Gering Qualifizierte
- Beschäftigte mit Migrationshintergrund
- Beschäftigte in Elternzeit / Alleinerziehende
- Selbstständige in der Aufbauphase (s.o.)

Nicht gefördert werden Beschäftigte im öffentlichen Dienst.

Was wird gefördert?

Gefördert werden berufliche Qualifizierungen, die arbeitsplatzsichernd für den derzeitigen Arbeitsplatz sowie wettbewerbsfördernd für das Unternehmen sind. Die geförderte Weiterbildung steht immer im Einklang mit den ausgeübten Tätigkeitsbereichen (Absprache mit Arbeitgeber).

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Zuwendung beträgt 50% der Kursgebühren bis zu einem maximalen Betrag von 750,- Euro (Nettoförderung ohne Mehrwertsteuer für Selbstständige).

Die Förderung gilt pro Person und Kalenderjahr.

Für spezielle Zielgruppen sind weitergehende Förderungen möglich.



Jetzt bis zu € 750
Förderung sichern!

Nach GUT kommt BESSER

Mehr Informationen unter:
www.weiterbildungsbonus.net

Welche Anbieter kommen in Frage?

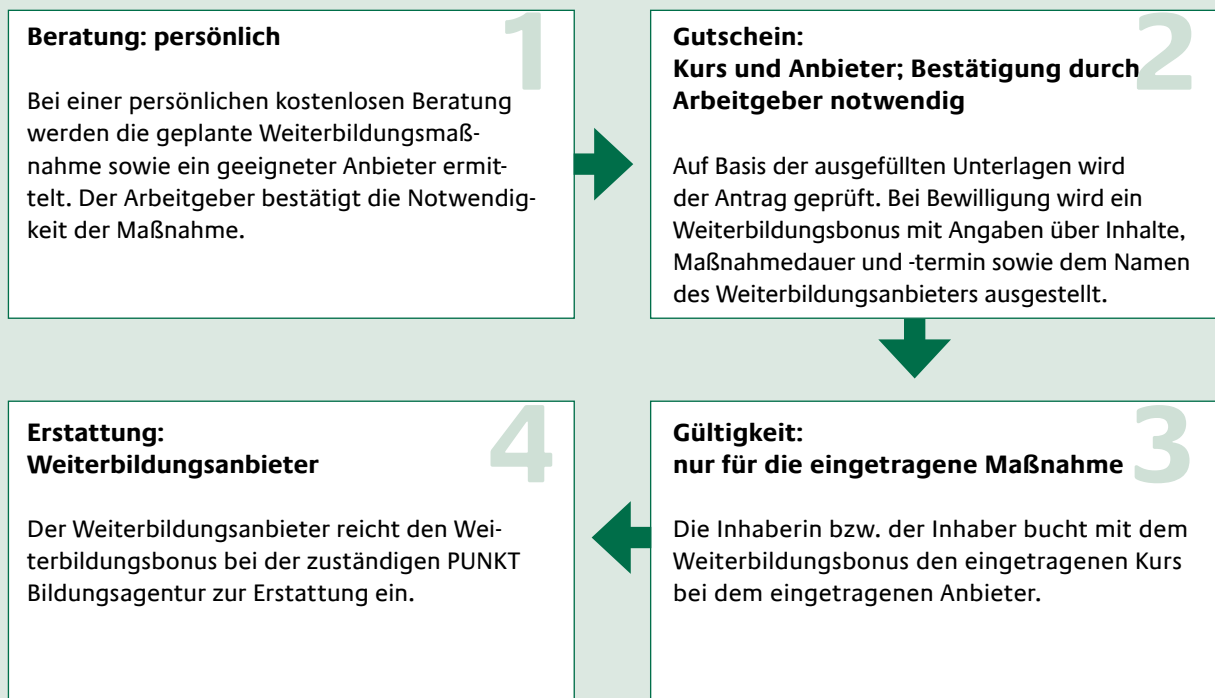
Zertifizierte Anbieter:

- Anerkennung gemäß Weiterbildungs- oder Erwachsenenbildungsgesetz
- Anderweitige staatliche Anerkennung, z. B. durch die Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) oder Zulassung nach AZWV

Alternativ kann ein den anerkannten Regeln der Technik zur Qualitätssicherung entsprechendes systematisches Instrument angewandt werden:

- Zertifizierung nach einem allgemein anerkannten System der Qualitätssicherung wie ISO 9000ff, LQW oder Vergleichbares
- Gütesiegelverbund Weiterbildung
- Einzelbeurteilung nach:
 - Organisationsform
 - Rahmenbedingungen
 - Allgemeine Zugänglichkeit der Teilnahme
 - Personal (Qualifikation von Lehrkräften)
 - Referenzen

ABLAUF



Verantwortlich

PUNKT Bildungsmanagement betreut den Weiterbildungsbonus Hamburg.

PUNKT Bildungsmanagement
Haferweg 46
22769 Hamburg

Infos & Kontakt

info@weiterbildungsbonus.net

Telefon
040-2840783-0

www.weiterbildungsbonus.net

WEITERBILDUNGS
BONUS 
Mittendrin qualifiziert!

Der Weiterbildungsbonus wird aus Mitteln der Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.

Welche Besonderheiten gibt es beim Weiterbildungsbonus Hamburg und was gilt es im Vergleich zum Prämiegutschein für Bildungsberaterinnen und -berater zu beachten?

Zielgruppe: Gegenüber dem Prämiegutschein ist eine andere Schwerpunktsetzung bei den geförderten Beschäftigten zu beachten: Beim Weiterbildungsbonus können nur Beschäftigte von kleinen und mittleren Unternehmen gefördert werden, beim Prämiegutschein gilt diese Einschränkung nicht. Beim Weiterbildungsbonus existiert aber, anders als beim Prämiegutschein, keine Einkommensgrenze für die geförderten Personen.

Die Beraterinnen und Berater setzen speziell in den Beratungsgesprächen bei Unternehmen einen thematischen Schwerpunkt hinsichtlich der oben genannten Gruppen (gering Qualifizierte; Beschäftigte mit Migrationshintergrund; Beschäftigte in Elternzeit / Alleinerziehende; Selbstständige in der Aufbauphase).

Ziele und Inhalte der Qualifizierung: Durch die erforderliche Mitwirkung des Arbeitgebers und die Ausrichtung der geförderten Weiterbildung auf den aktuellen Arbeitsplatz ergeben sich Unterschiede zum Prämiegutschein. Der Weiterbildungsbonus eignet sich für Maßnahmen, bei denen das Weiterbildungsziel der beschäftigten Person auf die aktuelle Arbeitsstelle bezogen ist. Der Prämiegutschein ist für die weiterbildungsinteressierten Hamburgerinnen und Hamburger

dann die bessere oder einzige Fördermöglichkeit, wenn sie eine Qualifizierung für die Entwicklung ihrer eigenen Beschäftigungsfähigkeit anstreben, die nicht in direktem Zusammenhang mit ihrem aktuellen Arbeitsplatz steht.

Förderhöchstbetrag: Der Förderhöchstbetrag liegt beim Weiterbildungsbonus mit 750,- Euro höher als beim Prämiegutschein, die maximale Förderquote beträgt jeweils 50%. Für alle Beschäftigten, für die sowohl die Bildungsprämie als auch der Weiterbildungsbonus in Frage kommen, entscheiden damit die Gesamtkosten der Qualifizierungsmaßnahme darüber, mit welcher Förderung sie weniger eigene Ressourcen aufbringen müssen:

- Bei Gesamtkosten der Weiterbildung bis 1.000,- Euro werden mit Weiterbildungsbonus und Prämiegutschein identisch jeweils die Hälfte der Kosten übernommen.
- Bei Gesamtkosten der Weiterbildung bis 1.500,- Euro wird mit dem Weiterbildungsbonus die Hälfte der Kosten übernommen, während der Prämiegutschein den Förderhöchstbetrag mit 500,- Euro erreicht hat.

Geförderte Maßnahmen laut Richtlinien und Programmhinweisen

Der Weiterbildungsbonus gilt für berufliche Qualifizierungen und Weiterbildungen, die den Arbeitsplatz sichern bzw. das Unternehmen im Wettbewerb stärken. Die Ausgestaltung der Maßnahme ist dabei weitgehend offen.

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämiegutschein?	... mit dem Weiterbildungsbonus Hamburg?
Anderweitige Förderung	Weiterbildungsmaßnahmen, die durch andere teilnehmerbezogene Finanzierungsmaßnahmen gefördert werden	NEIN	NEIN
	Weiterbildungsmaßnahmen, die nach SGB II oder SGB III gefördert werden	NEIN	NEIN
	BAföG und AFBG („Meister-BAföG“): Weiterbildungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden	Sofern eine Förderung durch das AFBG nicht erfolgt, kann eine Förderung durch die Bildungsprämie erfolgen.	Sofern eine Förderung durch das AFBG nicht erfolgt, kann eine Förderung durch den Weiterbildungsbonus Hamburg erfolgen.

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämien gutschein?	... mit dem Weiterbil dungsbonus Hamburg?
Formate	Informationsveranstaltungen, Fach tagungen, Messen und Kongresse	NEIN	NEIN
	Teilnahme an individuellem Coaching	NEIN	JA (im Einzelfall)
	Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt werden	NEIN	NEIN. Ebenfalls keine Förderung für Weiterbil dungen, die durch Bundes- oder Landesbehörden gefördert werden.
	Prüfungen	JA	JA
	Einzelunterricht	NEIN	JA (im Einzelfall)
	Kurze Weiterbildungsmaßnahmen bis zu sechs Unterrichtsstunden	JA	NEIN
Ziele und Inhalte	Arbeitsplatzbezogene Weiterbildungs maßnahmen, innerbetriebliche Anpas sungsqualifizierungen und Trainings	NEIN	JA
	Maßnahmen, die der Erholung, Unter haltung, privaten Haushaltsführung oder sportlichen Betätigung dienen	NEIN	NEIN
	Weiterbildungen, deren Kosten auf grund gesetzlicher Regelungen vom Arbeitgeber zu übernehmen sind	NEIN	NEIN
	Weiterbildungsmaßnahmen für den Erwerb rechtlich vorgegebener Befähigungs- und Fachkundenachweise, zu denen das Unternehmen gesetzlich verpflichtet ist bzw. die der Arbeitgeber finanzieren muss	Diese Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn kein Arbeitgeber vorhanden ist, der für gesetzlich vorgeschriebene Weiterbil dungen aufkommen muss.	NEIN
	Fahrerlaubnisse	NEIN. Der Erwerb von Fahrerlaubnissen, die zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr berechtigen, ist ausgeschlossen.	JA
	Weiterbildungen zur Regelung der Betriebsnachfolge	JA	JA (im Einzelfall)

Abbildung 9: Geförderte Maßnahmen – Prämiegutschein und Weiterbildungsbonus Hamburg im Vergleich

Die differenzierten Regelungen über die Förderung von Maßnahmen in einzelnen Programmen geben – wie alle Angaben in dieser Zusammenfassung – nur die grundsätzlichen Regelungen wieder. Im Einzelfall wird hiermit ausdrücklich auf die Leitlinien und Beratungsangebote der jeweiligen Förderprogramme verwiesen.

II.9. Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein

Wer wird gefördert?

Erwerbstätige

Beschäftigte (auch geringfügig Beschäftigte) in kleinen und mittleren Unternehmen mit einem Unternehmenssitz oder einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein, einschließlich Auszubildende (Förderung nur für Inhalte, die nicht im Rahmen der Ausbildung vermittelt werden). Die geförderten Beschäftigten können auch in Heimarbeit Beschäftigte sowie ihnen Gleichgestellte und andere arbeitnehmerähnliche Personen sein. Der Arbeitsschwerpunkt der geförderten Person muss in Schleswig-Holstein liegen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Kurse (und Prüfungen), die der beruflichen Weiterbildung dienen und in ein Personalentwicklungskonzept des Arbeitgebers eingebettet sind. Die Kurse müssen mindestens 16 Stunden (2 Tage) und sollten nicht mehr als 400 Stunden umfassen. Bei Kursen über 400 Stunden muss zunächst geprüft werden, ob eine Förderung durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) möglich ist. Nur, sofern eine Förderung durch das AFBG nicht möglich ist, kann eine Förderung durch den Weiterbildungsbonus erfolgen.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Gefördert werden bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Seminarkosten (bis zu 12,- Euro pro Seminarstunde), sofern das Unternehmen die Beschäftigte bzw. den Beschäftigten zur Teilnahme an der Weiterbildung von der Arbeit freistellt.

Sofern die Weiterbildung in der Freizeit stattfindet, hat der Arbeitgeber 55 % der Seminarkosten zu tragen. Die restlichen 45 % können bezuschusst werden. Die zuwendungsfähigen Kosten müssen sich auf mindestens 160,- Euro belaufen. Maximal zuwendungsfähig sind Seminarkosten bis 4.000,- Euro pro Seminar und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.

Bis zu 45 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten sind förderfähig. Diese setzen sich aus den Seminarkosten und – sofern der Arbeitgeber die bzw. den Beschäftigten für die gesamte Dauer der Weiter-



Weiterbildungsbonus
Schleswig-Holstein
- für Beschäftigte in kleinen
und mittleren Unternehmen

Mehr Informationen unter:
www.weiterbildungsbonus.schleswig-holstein.de

bildung freistellt – aus den pauschalierten Lohnkosten während der Freistellung zusammen. Durch die Anrechnung der Lohnkosten (pauschal: 15,- Euro pro freigestellter Stunde) können bis zu 100 % der Seminarkosten bezuschusst werden.

Welche Anbieter kommen in Frage?

Der Weiterbildungsträger muss seinen Sitz oder mindestens eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben.

In Ausnahmen kann auch eine Förderung erfolgen, wenn der Weiterbildungsträger seinen Sitz außerhalb von Schleswig-Holstein hat. In diesen Fällen ist jeweils eine schriftliche Bestätigung durch eine Weiterbildungsberatungsstelle (www.weiterbildungsberatung.schleswig-holstein.de) erforderlich, dass keine analoge Möglichkeit in Schleswig-Holstein besteht.

ABLAUF**1 Beratung: nach Bedarf telefonisch und persönlich möglich**

Die Interessentin bzw. der Interessent entscheidet sich für eine Weiterbildungsmaßnahme und einen geeigneten Anbieter (ggf. Unterstützung durch Weiterbildungsberatungsstelle). Sie bzw. er beantragt bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein den Weiterbildungsbonus (Zustimmung des Arbeitgebers nötig).

2 Gutschein: Kurs und Anbieter

Der Antrag wird geprüft und, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, für die konkrete beantragte Maßnahme (der Weiterbildungsanbieter muss auf dem Antrag ergänzende Angaben machen) bewilligt.

4 Erstattung: begünstigte Person

Nach Abschluss der Weiterbildung erhält die bzw. der Begünstigte nach Vorlage einer Teilnahmebescheinigung und Nachweis, dass der Kurs bezahlt wurde, den bewilligten Förderbetrag von der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

3 Gültigkeit: nur für eine konkrete Maßnahme

Die bzw. der Begünstigte bucht den Weiterbildungskurs, für den der Weiterbildungsbonus beantragt wurde. Vor dem Start der Weiterbildungsmaßnahme ist entweder eine positive Entscheidung über den Förderantrag (Bewilligung) oder zumindest eine Zustimmung zur Teilnahme (Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn) erforderlich.

Verantwortlich

Die Bewilligungsbehörde und Ansprechpartner für Anträge und Förderberatung ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Dammstraße 32
24103 Kiel

Infos & Kontakt

foerderprogramme@ib-sh.de

Telefon
0431-9905 2222

<http://www.ib-sh.de/aktion-a1/>

Antragsformulare und Weiterverweise zu Beratungsstellen auch unter www.weiterbildungsbonus.schleswig-holstein.de

Der Weiterbildungsbonus wird aus dem Zukunftsprogramm Arbeit des Landes Schleswig-Holstein und mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.

Welche Besonderheiten gibt es beim Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein und was gilt es beim Vergleich mit dem Prämiegutschein für Bildungsberaterinnen und -berater zu beachten?

Zentrale Beantragung: Zu allen Förderfragen kann eine zentrale Beratung in Anspruch genommen werden, für die Planung der eigenen Weiterbildung steht bei Bedarf das Beratungsangebot der Weiterbildungsberatungsstellen der zwölf Weiterbildungsverbände in Schleswig-Holstein zur Verfügung. Diese sind auch zugleich die Einrichtungen in Schleswig-Holstein, in denen die Bildungsprämie erhältlich ist.

Zielgruppen: Gegenüber dem Prämiegutschein ist beim Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein eine andere Schwerpunktsetzung bei den geförderten Beschäftigten zu beachten: Mit dem Weiterbildungsbonus können nur Beschäftigte von kleinen und mittleren Unternehmen gefördert werden, für den Prämiegutschein gilt diese Einschränkung nicht. Beim Weiterbildungsbonus existiert aber, anders als beim Prämiegutschein, keine Einkommensgrenze für die geförderten Personen. Mit dem Weiterbildungsbonus können auch für Auszubildende Qualifizierungen mit Inhalten, die nicht im Rahmen der Ausbildung liegen, gefördert werden – einen Prämiegutschein können Auszubildende grundsätzlich nicht erhalten.

Kommt sowohl eine Förderung durch den Weiterbildungsbonus als auch durch den Prämiegutschein in Frage, muss der Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein vorrangig genutzt werden.

Ziele und Inhalte der Qualifizierung: Der Weiterbildungsbonus eignet sich grundsätzlich für alle Maßnahmen, bei denen das Weiterbildungsziel der beschäftigten Person sich auf die aktuelle Arbeitsstelle richtet, in ein Personalentwicklungs-

konzept des Betriebes eingebunden ist und in der Arbeitszeit oder unterstützt durch den Arbeitgeber stattfinden kann. Der Prämiegutschein ist für die schleswig-holsteinischen Beschäftigten dann die bessere oder einzige Fördermöglichkeit, wenn sie eine Qualifizierung für die Entwicklung ihrer eigenen Beschäftigungsfähigkeit anstreben, die nicht in direktem Zusammenhang mit ihrem aktuellen Arbeitsplatz steht.

Förderhöchstbetrag und Förderquote: Der Förderbetrag liegt beim Weiterbildungsbonus mit bis zu 4.000,- Euro deutlich höher als bei den anderen vergleichbaren Instrumenten. Für alle Beschäftigten, für die sowohl die Bildungsprämie als auch der Weiterbildungsbonus in Frage kommen, entscheiden damit die Gesamtkosten der Qualifizierungsmaßnahme darüber, mit welcher Förderung sie weniger eigene Ressourcen aufbringen müssen.

Geförderte Maßnahmen laut Richtlinien und Programmhinweisen

Durch dieses Programm gefördert werden können ausschließlich berufliche Weiterbildungsseminare/-maßnahmen. Bei beruflichen Weiterbildungs-

maßnahmen, die in so genannte Module gesplittet sind, kann jedes Modul für sich unter bestimmten Voraussetzungen als Weiterbildungsseminar/-maßnahme und damit einzeln als zuwendungsfähig anerkannt werden.

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämien gutschein?	... mit dem Weiter bildungsbonus Schleswig - Holstein?
Anderweitige Förderung	Weiterbildungsmaßnahmen, die durch andere teilnehmerbezogene Finanzierungsmaßnahmen gefördert werden	NEIN	NEIN
	Weiterbildungsmaßnahmen, die nach dem SGB II oder SGB III gefördert werden	NEIN	NEIN
	BAföG und AFBG („Meister-BAföG“): Weiterbildungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden	Sofern eine Förderung durch das AFBG nicht erfolgt, kann eine Förderung durch die Bildungsprämie erfolgen.	Weiterbildungen mit mehr als 400 Stunden können nur gefördert werden, sofern eine Fördermöglichkeit durch das AFBG geprüft und ausgeschlossen wurde.
Formate	Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Messen und Kongressen	NEIN	NEIN
	Teilnahme an individuellem Coaching	NEIN	NEIN
	Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt werden	NEIN	NEIN
	Prüfungen	JA	JA
	Weiterbildungen in Form von Einzelunterricht	NEIN	Ggf. JA
	Kurze Weiterbildungsmaßnahmen bis zu sechs Unterrichtsstunden	JA	NEIN

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämien gutschein?	... mit dem Weiter bildungsbonus Schleswig-Holstein?
Ziele und Inhalte	Arbeitsplatzbezogene Weiterbildungsmaßnahmen, innerbetriebliche Anpassungsqualifizierungen und Trainings	NEIN	JA, wenn sie von einer Weiterbildungseinrichtung konzipiert und verantwortlich durchgeführt werden
	Maßnahmen, die der Erholung, Unterhaltung, privaten Haushaltsführung oder sportlichen Betätigung dienen	NEIN	NEIN
	Weiterbildungen, deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Arbeitgeber zu übernehmen sind	NEIN	NEIN
	Weiterbildungsmaßnahmen für den Erwerb rechtlich vorgegebener Befähigungs- und Fachkundenachweise, zu denen das Unternehmen gesetzlich verpflichtet ist bzw. die der Arbeitgeber finanzieren muss	Diese Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn kein Arbeitgeber vorhanden ist, der für gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen aufkommen muss.	NEIN
	Fahrerlaubnisse	Der Erwerb von Fahrerlaubnissen, die zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr berechtigen, ist ausgeschlossen.	Fahrerlaubnisse können gefördert werden, sofern der Betrieb ausdrücklich versichert, dass die Erlangung des Führerscheins im betrieblichen Interesse liegt.
	Weiterbildungen zur Regelung der Betriebsnachfolge	JA	JA. Zu beachten ist, dass leitende Angestellte von der Förderung ausgeschlossen sind.

Abbildung 10: Geförderte Maßnahmen – Prämien gutschein und Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein im Vergleich

Die differenzierten Regelungen über die Förderung von Maßnahmen in einzelnen Programmen geben – wie alle Angaben in dieser Zusammenfassung – nur die grundsätzlichen Regelungen wieder. Im Einzelfall wird hiermit ausdrücklich auf die Leitlinien und die Beratungsangebote der jeweiligen Förderprogramme verwiesen.

II.10. Weiterbildungsscheck Sachsen

Wer wird gefördert?

Erwerbstätige

Beschäftigte mit Hauptwohnsitz in Sachsen, darunter auch Beschäftigte mit „aufstockenden Leistungen“ nach SGB II (in diesem Fall wird eine Abstimmung mit dem Träger der Grundsicherung empfohlen), die

- über ein durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen von unter 2.500,- Euro verfügen oder
- älter als 50 Jahre sind, mit einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen zwischen 2.500,- und 4.150,- Euro, oder
- in Teilzeit, Befristung oder Leiharbeit tätig sind, mit einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen zwischen 2.500,- und 4.150,- Euro, oder
- über ein durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen zwischen 2.500,- und 4.150,- Euro verfügen und mit der zu fördernden Weiterbildung einen ersten akademischen Abschluss erzielen möchten.

Nicht gefördert werden Beschäftigte im öffentlichen Dienst sowie Selbstständige (für diese gibt es einzelbetriebliche Förderverfahren bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB), s.u.).

Was wird gefördert?

Gefördert werden Kurse (und Prüfungen), die der individuellen beruflichen Weiterbildung dienen.

Individuelle berufliche Weiterbildung zielt auf das Fortkommen im ausgeübten Beruf, auf einen Berufswechsel oder auf den Erhalt bzw. die Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Zuwendung beträgt 80% der Weiterbildungskosten für Beschäftigte mit einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen von unter 2.500,- Euro bei Gesamtkosten der Weiterbildungsmaßnahme von mindestens 650,- Euro.

DIE WIE-MACH-ICH-WAS-AUS-MIR-FORMEL:

Mehr Informationen unter:
http://www.sab.sachsen.de/de/p_arbeit/detailfp_esf_20928.jsp?m=def

Die Zuwendung beträgt 50% der Weiterbildungskosten für Beschäftigte mit einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen zwischen 2.500,- und 4.150,- Euro bei Gesamtkosten der Weiterbildungsmaßnahme von mindestens 1.000,- Euro.

Für die Förderung existiert keine Obergrenze.

Mögliche Weiterbildungsanbieter

Weiterbildungsanbieter mit Maßnahmen, welche den beruflichen Werdegang unterstützen und den Arbeitnehmer in der aktuellen oder künftigen Arbeit voranbringen

Für Gesundheitsfachberufe wird eine Beratung, z. B. bei einem Berufsverband, über die spätere Anerkennung der Weiterbildung, insbesondere nach dem Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen im Freistaat Sachsen und der Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe, empfohlen.

ABLAUF**1 Beratung: freiwillig in allgemeinen Bildungsberatungsstellen**

Die Interessentin bzw. der Interessent legt das Weiterbildungsziel fest. Bei Beratungsbedarf zur persönlichen Fortbildungsplanung wird eine Beratung bei vorhandenen Beratungsstellen empfohlen (Beratungsstellen für Sachsen: www.bildungsmarkt-sachsen.de/apps/beratung-weiterbildung/index.php).

2 Gutschein: Kurs und Anbieter

Die Interessentin bzw. der Interessent holt drei (in begründeten Ausnahmen weniger) Angebote für die geplante Weiterbildungsmaßnahme ein (Als Angebote gelten auch Preisinformationen von Fort- und Weiterbildungsanbietern). Sie bzw. er stellt bei der SAB einen Antrag auf Förderung und begründet im Antrag den Arbeitsmarktbezug der Weiterbildung. Dem Antrag werden die drei Angebote beigelegt – falls die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sich nicht für das günstigste Angebot entscheidet, ist die Auswahl zu begründen.

4 Erstattung: begünstigte Person

Nach Abschluss der Weiterbildung reicht die bzw. der Begünstigte einen Zahlungsnachweis bei der SAB ein. Der Förderbetrag wird in der Regel innerhalb eines Monats ausgezahlt. Zwischenauszahlungen sind bei Teil- bzw. Ratenzahlung ab 3.000,- € Weiterbildungskosten möglich.

3 Gültigkeit/Frist: Antragstellung mindestens 6 Wochen vor Anmeldung

Der Antrag wird geprüft und, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, genehmigt. Ist die Förderung durch die SAB bestätigt, bucht die bzw. der Begünstigte bei dem zuvor ausgewählten Weiterbildungsanbieter den geförderten Kurs. Zwischen Antragstellung und Bewilligung eines Weiterbildungsschecks ist eine Bearbeitungszeit von 6 Wochen notwendig.

Verantwortlich

Ansprechpartner für die Antragstellung und Bewilligung des Weiterbildungsschecks ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – SAB mit den Kundencentern in Dresden, Chemnitz, Leipzig und den Regionalbüros in Görlitz, Plauen, Annaberg-Buchholz sowie Torgau.

Sächsische Aufbaubank – Förderbank -
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden

Infos & Kontakt

www.sab.sachsen.de

Telefon

0351-4910 4930 (Servicecenter)

Mo-Fr 8-18 Uhr

persönliche Beratung im Kundencenter:

Mo-Fr 8.30-18 Uhr

http://www.sab.sachsen.de/de/p_arbeit/detailfp_esf_20928.jsp?m=def

Der Weiterbildungsscheck wird aus Mitteln des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Freistaates Sachsen und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.

Welche Besonderheiten gibt es beim Weiterbildungsscheck Sachsen und was gilt es im Vergleich zum Prämiegutschein für Bildungsberaterinnen und -berater zu beachten?

Zielgruppen: Sowohl der Prämiegutschein als auch der Weiterbildungsscheck Sachsen definieren die förderfähigen Beschäftigten (unter anderem) über eine Einkommensgrenze. Beim Prämiegutschein wird das zu versteuernde Jahreseinkommen als Basis genommen, beim Weiterbildungsscheck das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen. Beim Weiterbildungsscheck gilt ein durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen von 2.500,- Euro und beim Prämiegutschein ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 25.600,- Euro als allgemeine Einkommensgrenze. Diese Werte liegen in einer ähnlichen Größenordnung bzw. entsprechen einander ungefähr.²¹

Beim Weiterbildungsscheck kommen, anders als beim Prämiegutschein, noch weitere Zielgruppen mit einem höheren durchschnittlichen Bruttoeinkommen zwischen 2.500,- und 4.150,- Euro hinzu (wenn sie älter als 50 Jahre sind, in Teilzeit, Befristung oder Leiharbeit arbeiten oder mit der zu fördernden Weiterbildung einen ersten akademischen Abschluss erzielen möchten).

Mit dem Weiterbildungsscheck Sachsen werden Beschäftigte im öffentlichen Dienst sowie Selbstständige nicht gefördert, einen Prämiegutschein können diese Zielgruppen aber erhalten.

Förderhöchstbetrag, Förderquote, Mindestkosten der Weiterbildung: Die Einkommensgruppe mit einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen bis 2.500,- Euro kann durch den Weiterbildungsscheck Sachsen eine Zuwendung von 80 % der Weiterbildungskosten bekommen. Es gibt keinen Förderhöchstbetrag, aber die Gesamtkosten der Weiterbildung müssen mindestens 650,- Euro betragen. Beim Prämiegutschein beträgt die mögliche Förderung bis zu 50 % der Weiterbildungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 500,- Euro, eine Untergrenze für die Gesamtkosten der Weiterbildung existiert nicht.

Die förderfähigen Zielgruppen mit einem höheren durchschnittlichen Bruttoeinkommen zwischen 2.500,- und 4.150,- Euro können durch den Weiterbildungsscheck Sachsen eine Zuwendung von 50 % der Weiterbildungskosten bekommen. Es gibt keinen Förderhöchstbetrag, aber die Gesamtkosten der Weiterbildung müssen mindestens 1.000,- Euro betragen. Ein Prämiegutschein kommt für Beschäftigte allenfalls noch im unteren Bereich des Einkommens in dieser Gruppe in Frage.

Für die Prämienberatung ergibt sich aus dieser Konstellation die Notwendigkeit, die Kosten der geplanten Maßnahme abzuwägen, falls eine weiterbildungsinteressierte Person vom Einkommen her sowohl in die förderfähigen Gruppen des Weiterbildungsschecks als auch des Prämiegut-scheins fällt. In der unteren Einkommensgruppe etwa kann bei Qualifizierungen unter 650,- Euro nur der Prämiegutschein eingesetzt werden. Überschreiten die Kosten aber diese Grenze, ist der Weiterbildungsscheck zu bevorzugen, da der zu tragende Eigenanteil nur 20 % beträgt.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die förderfähigen Zielgruppen von Prämiegutschein und Weiterbildungsscheck im Vergleich.

²¹ Diese direkte Ableitung des zu versteuernden Jahreseinkommens kann lediglich die ungefähre Entsprechung verdeutlichen, weil bei der Berechnung individuelle Umstände zu berücksichtigen sind. Der genaue Wert des zu versteuernden Jahreseinkommens kann dem Einkommenssteuerbescheid entnommen werden.

Zielgruppen (jeweils mit Hauptwohnsitz in Sachsen)	Förderung durch Prämiengutschein	Förderung durch Weiterbildungsscheck Sachsen
Beschäftigte mit einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen von unter 2.500,- €	Angabe nicht direkt übertragbar, da Einkommensgrenze über das zu versteuernde Jahreseinkommen definiert	80 % der Weiterbildungskosten ab Gesamtkosten von 650,- €
Beschäftigte mit einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen zwischen 2.500,- und 4.150,- €, die älter als 50 Jahre sind, oder in Teilzeit, Befristung oder Leiharbeit tätig sind, oder mit der zu fördernden Weiterbildung einen ersten akademischen Abschluss erzielen möchten.	Unter bestimmten steuerlichen Voraussetzungen im unteren Einkommensbereich dieser Gruppe ergibt sich ein zu versteuerndes Jahreseinkommen bis 25.600,- € → in diesem Fall Förderung durch die Bildungsprämie: bis zu 50 % der Weiterbildungskosten bis zu einem Förderbetrag von 500,- €	50 % der Weiterbildungskosten ab Gesamtkosten von 1.000,- €
Beschäftigte, die über ein durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen zwischen 2.500,- und 4.150,- € verfügen und in keine der oben genannten Gruppen fallen	Unter bestimmten steuerlichen Voraussetzungen im unteren Einkommensbereich dieser Gruppe ergibt sich ein zu versteuerndes Jahreseinkommen bis 25.600,- € → in diesem Fall Förderung durch die Bildungsprämie: bis zu 50 % der Weiterbildungskosten bis zu einem Förderbetrag von 500,- €	keine Förderung
Beschäftigte mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen bis zu 25.600,- €	bis zu 50 % der Weiterbildungskosten bis zu einem Förderbetrag von 500,- €	Angabe nicht direkt übertragbar, da Einkommensgrenze über das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen definiert
Selbstständige und Beschäftigte im öffentlichen Dienst mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen bis zu 25.600,- €	bis zu 50 % der Weiterbildungskosten bis zu einem Betrag von 500,- €	keine Förderung
Selbstständige und Beschäftigte im öffentlichen Dienst mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von mehr als 25.600,- €	keine Förderung	keine Förderung

Abbildung 11: Zielgruppen – Prämiengutschein und Weiterbildungsscheck Sachsen im Vergleich

Geförderte Maßnahmen laut Richtlinien und Programminweisen

Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten zur Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die auf die

Verbesserung ihrer aktuellen und künftigen Beschäftigungschancen und ihrer beruflichen Flexibilität – unabhängig vom aktuellen Beschäftigungsverhältnis und nicht auf die spezifischen Belange ihres Arbeitgebers – ausgerichtet sind.

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämien gutschein?	... mit dem Weiterbildungsscheck Sachsen?
Anderweitige Förderung	Weiterbildungsmaßnahmen, die durch andere teilnehmerbezogene Finanzierungsmaßnahmen gefördert werden	NEIN	NEIN
	Weiterbildungsmaßnahmen, die nach SGB II oder SGB III gefördert werden	NEIN	NEIN
	BAföG und AFBG („Meister-BAföG“): Weiterbildungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden	Sofern eine Förderung durch das AFBG nicht erfolgt, kann eine Förderung durch die Bildungsprämie erfolgen.	Bei Ablehnung einer entsprechenden Förderung, z. B. durch AFBG, kann eine Förderung über den Weiterbildungsscheck erfolgen.
Formate	Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Messen und Kongresse	NEIN	NEIN
	Teilnahme an individuellem Coaching	NEIN	NEIN
	Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt werden	NEIN	NEIN
	Prüfungen	JA	Nur, wenn diese im Zusammenhang mit einer Weiterbildung erfolgen
	Weiterbildungen in Form von Einzelunterricht	NEIN	JA
	Kurze Weiterbildungsmaßnahmen bis zu sechs Unterrichtsstunden	JA	NEIN (siehe Mindestförderbetrag)

	Maßnahmen	Sind diese Weiterbildungen förderfähig ...	
		... mit dem Prämien gutschein?	... mit dem Weiterbildungsscheck Sachsen?
Ziele und Inhalte	Arbeitsplatzbezogene Weiterbildungsmaßnahmen, innerbetriebliche Anpassungsqualifizierungen und Trainings	NEIN	NEIN
	Maßnahmen, die der Erholung, Unterhaltung, privaten Haushaltsführung oder sportlichen Betätigung dienen	NEIN	NEIN
	Weiterbildungen, deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Arbeitgeber zu übernehmen sind	NEIN	NEIN
	Weiterbildungsmaßnahmen für den Erwerb rechtlich vorgegebener Befähigungs- und Fachkundenachweise, zu denen das Unternehmen gesetzlich verpflichtet ist bzw. die der Arbeitgeber finanzieren muss	Diese Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn kein Arbeitgeber vorhanden ist, der für gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen aufkommen muss.	NEIN
	Fahrerlaubnisse	NEIN. Der Erwerb von Fahrerlaubnissen, die zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr berechtigen, ist ausgeschlossen.	Berufsbezogene Fahrerlaubnisse, außer Klasse B, können gefördert werden.
	Weiterbildungen zur Regelung der Betriebsnachfolge	JA	JA, soweit die Weiterbildung nicht durch den Betrieb veranlasst wird, sondern die Vorbereitung auf eine Betriebsnachfolge durch den Beschäftigten selbst erfolgt.

Abbildung 12: Geförderte Maßnahmen – Prämiegutschein und Weiterbildungsscheck Sachsen im Vergleich

Die differenzierten Regelungen über die Förderung von Maßnahmen in einzelnen Programmen geben – wie alle Angaben in dieser Zusammenfassung – nur die grundsätzlichen Regelungen wieder. Im Einzelfall wird hiermit ausdrücklich auf die Leitlinien und Beratungsangebote der jeweiligen Förderprogramme verwiesen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unentgeltlich abgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin/dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



EUROPÄISCHE UNION